

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Die Gemeinden in der Corona-Pandemie

- *Marc Trampe*, 18 Monate Corona – Rellingen im Pandemie-Modus
- *Bernd Carstensen*, Mit Testungen der Pandemie entgegengetreten
- *Dieter Staschewski*, Einrichtung eines Bürger-Testzentrums im ländlichen Bereich am Beispiel des Amtes Nortorfer Land
- *Jochen Hauschildt*, Herausforderungen des Ordnungsamtes im Amt Geest und Marsch Südholstein
- *Petra Bülow, Finja Henke*, Großes bürgerliches Engagement in der Gemeinde Jübek
- *Manuela Hamann*, Und plötzlich war Pandemie – Herausforderungen eines Zweckverbandes am Beispiel des ZVO
- *Kai Jerma, Fabian Aschenbach*, Bürgerenergieprojekte auf die Erfolgsspur bringen – der Bürgerenergiefonds des Landes Schleswig-Holstein
- *Norbert Portz, Alexander Kramer*, Das neue Baulandmobilisierungsgesetz – Eine kritische Würdigung



Kommunales Krisenmanagement

Online-Seminar

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Kommunen für die allgemeine Gefahrenabwehr im nicht-polizeilichen Bereich zuständig. Vor welchen Herausforderungen die Verantwortlichen dabei gestellt werden, zeigten die Ereignisse der letzten beiden Jahre. Die Pandemie und die Flutkatastrophen haben eines verdeutlicht: Ein funktionierendes kommunales Krisenmanagement ist der Schlüssel zum Überwinden entsprechender Krisen. Ausgehend von den dabei gemachten Erfahrungen und etablierten wissenschaftlichen Erkenntnissen wird Herr Karsten in dem Seminar exemplarisch folgende Themen besprechen:

- Rechtliche Folgen aufgrund nicht rechtzeitig erfolgter Bevölkerungswarnung
- 10 Säulen einer resilienten Gefahrenabwehr
- Die Führungskraft – auch nur ein Mensch
- Der Stab
- Die Chaos-Phase überwinden
- Die Krise erfolgreich beenden

Zielgruppe: Oberbürgermeister, Landräte, Beigeordnete, Dezernenten, Amtsleiter der Gemeinden und Landkreise.

Dozent: Andreas H. Karsten, freiberuflicher Berater und Lehrbeauftragter diverser Hochschulen, Diplom-Physiker und Branddirektor a.D., war langjähriger Direktionsdienstbeamter deutscher Berufsfeuerwehren, Referatsleiter im BBK und Berater im Innenministerium der Vereinigten Arabischen Emirate sowie der NATO im Bereich Krisenmanagement und KRITIS.

Termin: 8. Dezember 2021, 9 Uhr bis 12 Uhr

Preis: € 99,-

Buchung und weitere Informationen unter www.kohlhammer-feuerwehr.de/seminare

Bei Fragen zur Veranstaltung kontaktieren Sie bitte:

Benedikta Motz | Tel: 0711 7863-7176 | E-Mail: veranstaltungen@kohlhammer.de



2021. 192 Seiten. Kart. € 34,-
ISBN 978-3-17-039083-6

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · Oktober 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Die Gemeinden in der Corona-Pandemie

Foto: SHGT

Schwerpunktthema: Die Gemeinden in der Corona-Pandemie

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Corona: Öffentlicher Dienst hat
Herausragendes geleistet238

Aufsätze

Marc Trampe
18 Monate Corona – Rellingen
im Pandemie-Modus239

Bernd Carstensen
Mit Testungen der Pandemie
entgegengetreten240

Dieter Staschewski
Einrichtung eines Bürger-Testzentrums
im ländlichen Bereich am Beispiel des
Amtes Nortorfer Land242

Jochen Hauschildt
Herausforderungen des
Ordnungsamtes im Amt Geest
und Marsch Südholstein244

Petra Bülow, Finja Henke
Großes bürgerliches Engagement
in der Gemeinde Jübek245

Manuela Hamann
Und plötzlich war Pandemie –
Herausforderungen eines
Zweckverbandes am Beispiel
des ZVO245

Kai Jerma, Fabian Aschenbach
Bürgerenergieprojekte auf die
Erfolgsspur bringen – der Bürger-
energiefonds des Landes
Schleswig-Holstein247

Norbert Portz, Alexander Kramer
Das neue Baulandmobilisierungsgesetz - Eine kritische Würdigung 248

Rechtsprechungsberichte

1. LVerfG Schleswig-Holstein:
Volksinitiative „Für die
Durchsetzung des Bürgerwillens bei
der Regionalplanung Wind“
ist unzulässig253

2. BVerwG:
Beschleunigtes Verfahren
darf nicht Regelfall werden254

3. OVG Nordrhein-Westfalen:
Vorläufiger Baustopp für
Protected Bike Lane aufgrund
mangelnder Würdigung konkurrierender
Nutzungsinteressen254

Aus der Rechtsprechung

A. Urteil des BGH (Kartellsenat) vom
23.09.2020, Az. KZR 35/19
(LKW-Kartell I) und
B. Urteil des BGH (Kartellsenat) vom
13.04.2021, Az. KZR 19/20
(LKW-Kartell II)
Kartellschadensersatzansprüche bei
einem Verfahren durch die
Europäische Kommission wegen
eines Kartellverstoßes in Form von
Absprachen über Preise und
Bruttolistenpreiserhöhungen255

Aus dem Landesverband261

Mitteilungen des DStGB263

Personalnachrichten264

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der
Investitionsbank Schleswig-Holstein bei.
Wir bitten um Beachtung.

Auf ein Wort

Corona: Öffentlicher Dienst hat Herausragendes geleistet

Beginnend in 2008 hatten wir den dramatischen Absturz der Finanzmärkte, verbunden mit dem nachfolgenden Einbruch der Wirtschaft und wir dachten: dies ist die Mutter aller Krisen. Die Kommunen haben großes geleistet, um das Absinken der Steuereinnahmen zu bewältigen und die Konjunkturprogramme umzusetzen.

In 2015 entwickelte sich in rasender Geschwindigkeit der Flüchtlingsstrom und wir dachten: dies ist jetzt die Mutter aller Krisen. Die Kommunen vor Ort haben zusammen mit der großen Einsatzbereitschaft ehrenamtlicher Hilfspfleger in einem historischen Kraftakt die Aufnahme, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge geleistet und sind damit immer noch befasst.

Und dann kam Corona... (siehe auch „Die Gemeinde“ 2020, S. 186). War bzw. ist dies jetzt die Mutter aller Krisen?

Feststellen können wir jedenfalls anderthalb Jahre nach Beginn der Pandemie: Schleswig-Holstein ist im bundesweiten Vergleich, erst recht aber im europäischen oder weltweiten Maßstab sehr gut durch die Pandemie gekommen. Dabei dürfen wir natürlich nie vergessen, dass es zahlreiche Todesopfer, langfristig Erkrankte, Menschen mit Einkommenseinbußen oder Arbeitsplatzverlust und Betriebschließungen in der Wirtschaft gab.

Möglicherweise hat Schleswig-Holstein durch die Mentalität der Bevölkerung, das Klima, die Siedlungsstruktur und andere Faktoren eine günstigere Ausgangslage gehabt. Aber entscheidend für die relativ gute Bilanz dürfte auch sein, dass die Landesregierung in den wichtigen Fragen die richtigen Entscheidungen getroffen hat, bei vielen Weichenstellungen von realistischen Einschätzungen ausgegangen ist und in der Landespolitik insgesamt ein sehr breiter Konsens für die drastischen Einschränkungen für das Privatleben, die Betreuungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, die Wirtschaft oder den Sport erzielt werden konnte.

Wichtige Rolle der Gemeinden

Ein weiterer Faktor ist die herausragende Leistung der Gesundheitsämter und der Kreisverwaltungen insgesamt, die über Monate hinweg einen Notbetrieb organisiert haben, der alle Kräfte auf die Bewältigung der Pandemie bündelte.

Ein weiterer sehr wichtiger Faktor ist der enorme Einsatz der kreisangehörigen

Verwaltungen in den Gemeinden, Städten und Ämtern sowie des kommunalpolitischen Ehrenamtes. Leider wird dies in der öffentlichen Wahrnehmung und teilweise auch bei den Ministerien viel zu wenig beachtet.

Zahllose Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kommunalverwaltungen haben über Monate hinweg einen enormen Arbeitseinsatz geleistet, um die Hygienemaßnahmen in den kommunalen Einrichtungen umzusetzen, um den Mitmenschen die notwendigen Einschränkungen zu erklären, um die Einschränkungen zu überwinden und durchzusetzen, um die Unternehmen zu beraten, um die Impfkampagne zu unterstützen oder um die Testzentren mit aufzubauen.

Dabei hatten es die Kommunen mit sich sehr schnell verändernden Vorschriften zu tun, die häufig genug am Samstag veröffentlicht wurden und schon am Montag darauf in Kraft traten. Viele neue Förderprogramme wurden quasi über Nacht aus dem Boden gestampft und mussten in Windeseile umgesetzt werden. Großer Verwaltungsaufwand war für die Erstattung der Elternbeiträge an Kitas und Schulen zu leisten, die vom Land finanziert wurde. Mit großer Einsatzbereitschaft haben die Gemeinde- und Amtsverwaltungen die Verteilung von Tests und Masken an Schulen und Kitas entscheidend mit organisiert. Erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand entstand bei den kommunalen Beschäftigten in den Schulsekretariaten, z. B. für die Unterstützung der Impfangebote und der Testkonzepte.

Dank an alle Beschäftigten

Lange Zeit musste an Abenden und Wochenenden durchgearbeitet werden. Überall im Land haben die Menschen damit in den Kommunalverwaltungen Ansprechpartner gefunden, die ihnen die notwendigen Maßnahmen erklärt und sie beraten haben. Ich bin sicher, dies hat nicht nur die Umsetzung der Maßnahmen selbst entscheidend ermöglicht, sondern vor allem auch zu deren Akzeptanz geführt.

Im Ergebnis hat der öffentliche Dienst in Schleswig-Holstein in dieser gewaltigen Krise seine Leistungsfähigkeit in grandioser Weise unter Beweis gestellt. Ein besonderer Dank gilt daher allen Beschäftigten in unseren Kommunalverwaltungen.

Wir wollen in dieser Ausgabe der „Ge-



Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

meinde“ mit Erfahrungsberichten von kommunalen Praktikern einen Einblick in die Vielfalt gerade der Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter ermöglichen und damit Aufmerksamkeit auf den entscheidenden Beitrag der kreisangehörigen Kommunen zu Bewältigung der Corona-Pandemie lenken. Allen Autorinnen und Autoren dieser Erfahrungsberichte danke ich sehr herzlich für ihre Unterstützung.

Lehren aus der Pandemie ziehen

Nach der Pandemie müssen wir uns alle die Arbeit machen, die notwendigen Lehren zu ziehen, damit wir für künftige Fälle besser gerüstet sind. Denn vieles war eben doch improvisiert, wichtige Kompetenzen waren bei zu wenigen Ministerien, sonstigen Landesbehörden und auch Kommunen vorhanden, z. B. in Sachen Krisenmanagement, Kommunikation, Logistik. Wir brauchen also neue Kapazitäten und Strukturen, wir brauchen bessere Kommunikation zwischen Behörden und zum Bürger hin, wir brauchen eine engere Abstimmung zwischen den Behörden, wir brauchen eine bessere strategische und planerische Vorsorge und wir haben gelernt, wie wichtig gerade bei solchen Krisen die konsequente Nutzung der Digitalisierung ist. Auf all diesen Feldern ist noch viel zu tun.

Herzlichst
Ihr Jörg Bülow

18 Monate Corona – Rellingen im Pandemie-Modus

Marc Trampe, Bürgermeister in Rellingen



Es war der 3. März 2020, als die Corona-Pandemie in der Gemeinde Rellingen angekommen war. Die Kreisverwaltung hatte uns am Vormittag über eine bestätigte Corona-Infektion in der Gemeinde informiert. Da es der erste Fall im Kreis Pinneberg und auch eine Schulschließung damit verbunden war, gab es recht schnell ein hohes Medieninteresse, das in Zusammenarbeit mit dem Kreis gut abgearbeitet wurde.

Als Gemeinde hatten wir uns ein paar Monate zuvor schon auf den Weg gemacht und einen kommunalen Krisenplan erarbeitet. Allerdings war kein Kapitel für Pandemien vorgesehen, vielmehr wurden die Szenarien Unwetter, Stromausfall, Großbrände und anderen Gefahrenlagen bedacht, die aus damaliger Sicht realistischer erschienen. Trotzdem war es unser Ziel, immer „vor die Lage“ zu kommen, auch wenn uns - wie vielen Kommunen - die Blaupause fehlte und die originäre Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kreis liegt.

In den darauffolgenden Wochen hatte mehrfach wöchentlich der rathausinterne Krisenstab getagt. Der Bürgervorsteher und die Fraktionsvorsitzenden wurden täglich über die aktuellen Entwicklungen per E-Mail informiert.

Schnell war deutlich geworden, dass neben der Organisation des internen Dienstbetriebs des Rathauses die Infor-

mation der Öffentlichkeit über das Pandemiegeschehen ein wesentlicher Schwerpunkt sein würde.

Durch die Schließung des Rathauses konnten wir Schwerpunkte im Dienstbetrieb vorübergehend anders organisieren. Um eine schnelle und direkte Information der Bürger/-innen zu erreichen, haben wir in den Sozialen Medien bei Facebook und Instagram Gemeinde-Seiten eingerichtet. Dadurch konnten wir schnell über aktuelle Entwicklungen berichten und auch Fragen direkt beantworten. Neben den reinen Informationen über die Corona-Verordnungen haben wir u.a. die Kampagne #rellingermutmacher initiiert. Mit dieser Kampagne haben Vereine, Kirche und weitere Persönlichkeiten aus der Gemeinde mit kurzen Videos den Rellingern Mut und Zuversicht in der schwierigen Zeit zugesprochen. Einige Videos hatten in beiden Kanälen schnell über 1.000 Aufrufe.

Zudem haben wir über die Koordination einer Facebook-Gruppe eine private Initiative unterstützt, die Nachbarschaftshilfen vermittelt hat. Insbesondere Einkaufsunterstützungen für die älteren Mitbürger konnten darüber organisiert werden. Die Sozialen Medien sind bis heute fester Bestandteil unserer Öffentlichkeitsarbeit. Mit einem analogen Seniorenbrief an die über 2.400 über 65-Jährigen haben wir auf das Angebot aufmerksam gemacht. Die Anschreiben an die Seniorinnen und Senioren haben wir in den Folgemonaten regelmäßig wiederholt.

Über die Sozialen Medien haben wir auch zum Nähen von Mund-Nasen-Schutzen aufgerufen. Der Nähaktion sind so viele Personen gefolgt, dass wir eine große Verteilung an die Seniorenheime und Kindergärten vornehmen konnten.

Später haben wir dann einen Mund-Nasen-Schutz mit Gemeinde-Logo produzieren lassen und viele Exemplare ebenfalls allen Senioren per Post zugeschickt und auch im Rathaus sowie auf Bestellung verkauft. Da der Mund-Nasen-Schutz durch die medizinischen bzw. FFP2-Masken abgelöst wurde, ist noch ein Restbestand im Rathaus vorhanden.

Dem Seniorenbrief haben wir auch einen Flyer beigelegt, der eine Übersicht über die Online-Angebote des lokalen Handels enthielt. Über viele Freiwillige wurde die-

ser Flyer an fast alle Haushalte in der Gemeinde verteilt. Dieser Flyer wurde später nur für die gastronomischen Angebote (Hol- und Bringdienste) noch einmal neu aufgelegt. Gerade zu dem Gastro-Flyer gab es sehr positives Feedback.

Neben den aus dem Rathaus initiierten Angeboten gab es auch viele tolle Projekte und Initiativen von Vereinen und Organisationen. Ehrenamtliche des Rellinger Turnvereins haben im Ort verschiedene Laufstrecken erarbeitet und mit Fitness-Übungen ergänzt. Bis heute wird in dem #jetzterstrechtparcour Sport getrieben.

Der Lions Club Ellerbek-Rellingen hat in den Monaten März und April die Fahrten für Senioren zu den Impfzentren finanziert, ehe diese Fahrten durch den Kreis Pinneberg übernommen wurden.

Seitens des Rathauses haben wir fast wöchentlich gesellschaftliche Gruppen wie Sportvereine, Unternehmer oder Kulturschaffende zu digitalen Runden Tischen eingeladen, um zu erfahren, wie die Situation vor Ort ist und um insbesondere auch gemeinsame Perspektiven zu entwickeln. Aus diesen Runden sind zahlreiche Ideen und Initiativen entstanden, die aktuell umgesetzt werden.

Gemeinsam mit Pflegediensten aus der Gemeinde konnte auch ein Corona-Testzentrum aufgebaut werden, das mitten im Ort bis Ende August 2021 aktiv war. Als Gemeinde haben wir das Frontoffice betrieben und die Testungen wurden von dem qualifizierten Pflegepersonal durchgeführt.

Neben den pandemiebedingten Projekten wollten wir den Dienstbetrieb weiterhin so gut wie möglich für die Bürger/-innen aufrecht halten. Mit dem Personalrat konnten wir uns schnell auf eine Dienstvereinbarung verständigen, die eine sehr hohe Flexibilisierung der Arbeitszeit vorsah. Kurzum: Es konnte fast so gearbeitet werden, wann und wo die Kolleginnen und Kollegen wollten, um sich in Doppelbüros aus dem Weg zu gehen oder die Betreuung der eigenen Kinder sicherzustellen. Gerade das Homeoffice war für viele Mitarbeiter/-innen eine neue Erfahrung. Allerdings eine Erfahrung, die viele nicht mehr missen wollen. Wir konnten die Dienstvereinbarung auch auf den dauerhaften Dienstbetrieb anpassen. Zukünftig können grundsätzlich bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice absolviert werden, sofern es im Dienstbetrieb funktioniert. Viele Anträge von anfangs damit fremdelnden Kolleginnen und Kollegen liegen bereits vor...

Unser Ziel war es, dass nach den Rathaus-Schließungen jeweils wieder schnell

eine vollständige Öffnung der Verwaltung erfolgt. Dafür wurden die entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen getroffen. Dadurch hatten die Wiedereröffnungen auch eine hohe Akzeptanz im Haus.

Im Gegensatz zu vielen Rathäusern arbeiten wir ohne Terminvereinbarungen innerhalb der Öffnungszeiten. Dieses Verfahren hat sich nach Absprache mit den Führungskräften, insbesondere auch für das Bürgerbüro, bewährt. Diesbzgl. sind die Erfahrungen in den Verwaltungen sicherlich sehr unterschiedlich.

Insgesamt kann aus meiner Sicht festgehalten werden, dass die Corona-Pandemie tatsächlich einen Digitalisierungsschub gegeben hat, auch in den Köpfen der Beschäftigten. Viele Verwaltungen mussten sich notgedrungen mit der Digitalisierung beschäftigen. Sei es für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, für die Bürgerkontakte oder auch für die Arbeit der politischen Gremien.

Nachdem im Frühjahr 2020 viele Ausschusssitzungen ausgefallen waren, konnten wir ab Herbst durch den § 35a der Gemeindeordnung auf einen digitalen Sitzungsdienst umstellen und vermeiden, dass Sitzungen ausfallen. Über das System BigBlueButton haben wir den vollstän-

digen Sitzungsdienst abgebildet, aber auch verwaltungsinterne Besprechungen und Fraktionssitzungen durchgeführt. Lediglich die Gemeindevertretung tagte in Präsenz - mit großem Aufwand in unseren Sporthallen.

Es war zu beobachten, dass in den digitalen Sitzungen mehr Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben als in Präsenz. Da liegt sicherlich eine Chance, die lokale Demokratie und Partizipation zu stärken. Dies gilt für die Bürgerbeteiligung, aber auch für die Wahrnehmung von kommunalpolitischen Mandaten.

Unstrittig ist, dass politische Debatte - sofern immer möglich - in Präsenz stattfinden sollte, die Möglichkeit solche Sitzungen auch hybrid zu gestalten, sollte als Erkenntnis aus dem pandemiebedingten Sitzungsdienst gezogen werden.

Kommunalpolitik ist ein zeitintensives Ehrenamt. Durch die Möglichkeit, sich im Einzelfall digital in Sitzungen zuschalten zu lassen, kann die Übernahme von kommunalpolitischer Verantwortung auch in Altersklassen attraktiver werden, in denen Interesse und Kompetenz vorhanden sind, es aber durch familiäre Verpflichtungen nicht möglich ist, jede Woche mehrere Abende zu Sitzungen im Rathaus zu weilen.

Gleichzeitig kann ein Streamen von Sitzungen kommunalpolitische Themen für eine größere Anzahl von Bürgern greifbar machen und dadurch lokale Demokratie fördern. In der Gemeinde Rellingen ist eine Übertragung von ausgewählten Sitzungen im Laufe des kommenden Jahres geplant.

Auch wenn es für ein Fazit noch zu früh ist - es kann sicherlich festgehalten werden, dass die Kreise als zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Landesverordnung die gesetzliche Zuständigkeit hatten.

Als erste Anlauf- und Informationsstelle für die Bürgerinnen und Bürger fungierten naturgemäß die Gemeinden. Und wenn irgendwann das Fazit gezogen werden sollte, dass wir gemeinsam die Pandemie im Gesamtergebnis gut bewältigt haben, dann sollte auch die Rolle der Gemeinden hervorgehoben werden.

Wir waren gemeinsam für unsere Bürgerinnen und Bürger Anlaufstelle, Kümmerer und Angstnehmer. Gleichzeitig konnten wir uns schnell und unbürokratisch modernisieren. Jetzt gilt es das Tempo bei der Digitalisierung hochzuhalten und die Dienstleistungen konsequent auf digitale Prozesse für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch verwaltungsintern, anzupassen.

Mit Testungen der Pandemie entgegengetreten

Bernd Carstensen, Bürgervorsteher der Gemeinde Kronshagen

Mitte Februar 2021 wurde politisch entschieden, KiTa- und Schul-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern zweimal in der Woche die Möglichkeit eines kostenfreien SARS-CoV-2-Antigenschnelltests anzubieten.

Im März 2021 wurde das Testangebot, mindestens 2-mal wöchentlich, auf alle Bürgerinnen und Bürger erweitert. Die bereits mit der Testung von Kita- und Lehrpersonal beauftragten Gruppen (Ärzte, Apotheker, DRK) erhielten eine rückwirkende Beauftragung durch die Kreise und kreisfreien Städte zum 8. März 2021 auch zur Bereitstellung der Erstkapazitäten für Bürgertests.

So besprach sich Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer mit dem Kronshagener Bürgermeister Ingo Sander, wie auch mit allen anderen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreis Rendsburg-Eckernförde, ob es Möglichkeiten zur Einrichtung von Teststationen in den Kommunen gibt. Kurzfristig erörterten Bürgermeister Ingo Sander und DRK-Ortsvorsitzender Bernd Carstensen die Möglichkeiten zur Umset-

GEMEINDE KRONSHAGEN



**Im Bürgerhaus
Kronshagen:**

**Kostenfreier
SARS-CoV-2 Antigen-
Schnelltest**

Für Alle!

**Keine Anmeldung
erforderlich!**

zung vor Ort. Das Ziel sollte sein, den Kronshagener Bürgerinnen und Bürgern einen breiten und einfachen Zugang zu den Testungen zu ermöglichen. Ziemlich schnell und eindeutig stellte sich heraus,

dass nur mit der Gestellung des Bürgerhauses die Bedingungen des Infektionsschutzes während der Testungen erfüllt werden könnten. So verständigte man sich, dass das DRK die Durchführung der Testungen übernimmt und dazu - im besonderen örtlichen Interesse der Gemeinde Kronshagen - das Bürgerhaus Kronshagen nutzt.

So stellte Bürgermeister Sander das Bürgerhaus mit den technischen Einrichtungen zur Verfügung und das DRK organisierte auf eigene Abrechnung Schutzausrüstungen für die Testenden und die erforderlichen Materialien zur Durchführung der Tests. Ein Hygienekonzept wurde ebenfalls erstellt. Dem DRK Kronshagen hat es beim Start sehr geholfen, dass der DRK Kreisverband Rendsburg-Eckernförde bereits ein Testzentrum betrieb und so informelle Starthilfe lieferte.

Die gemeinsame Ausrichtung war zunächst, lediglich für Kronshagenerinnen und Kronshagener eine Testmöglichkeit anzubieten. Das DRK schickte aber selbstverständlich niemanden weg, egal ob jemand aus der Umgebung kam und der Familienbesuch oder wer auch immer im Bürgerhaus getestet werden wollte. Das DRK hatte zudem den Kronshagener Unternehmen über den Gewerbe- und Handelsverein Kronshagen angeboten, auch ihre auswärtigen Mitarbeiterinnen



Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kronshagen e.V.

Kronshagen 26.03.2021

Hygienekonzept

SARS-CoV-2 Schnell-Antigentestungen im Bürgerhaus Kronshagen

1. Im Bürgerhaus Kronshagen werden Testungen ohne "Begegnungsverkehr" der zu testenden und der getesteten Kronshagener Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.
 - a. In das Bürgerhaus wird nur in höchstens 5-er Personen-Gruppen in den Eingangsbereich eingelassen.
 - b. In höchstens 5-er Personen-Gruppen wird in den Saal zur Durchführung des Testes an den Teststellen (1-3) eingelassen.
 - c. Nach Durchführung des Testes warten die getesteten Personen im Wartebereich des Saales auf das Testergebnis, das 15 Minuten nach dem Test feststeht.
 - d. Anschließend verlassen die getesteten Personen den Saal des Bürgerhauses durch 2 dauernd offenstehende Türen zum Innenhof des Bürgerhauses.
2. Im Eingangsbereich des Bürgerhauses sind Spender mit Desinfektionsflüssigkeit zur Handdesinfektion aufgestellt.
3. In allen Räumlichkeiten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.
4. Im Bürgerhaus sind von allen Personen in den Wartebereichen, die Abstandsregeln einzuhalten.
5. Die Tests werden von geschulten DRK-Kräften und geschultem medizinischen Personal aus Hausarztpraxen und Apotheken durchgeführt.
6. Die Testenden sind mit einer persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet, die sie während der Testungen tragen: Schutzkittel, Handschuhe, FFP2 oder KN95 Schutzmaske, Face Shield.
7. Nach einem positiven Testergebnis werden der getesteten Person die einzuhaltenden anschließenden Verhaltensregeln schriftlich ausgehändigt.

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Kronshagen, Bahnhofsweg 1, 24119 Kronshagen, Tel. 0431.582338
Bankkonto: Förde Sparkasse, IBAN: DE 10 2105 0170 0000 6217 50, St.-Nr. 1929082370
Vorsitzender: Bernd Carstensen, Tel. 0431.589774
Schatzmeisterin: Gisela Bergemann, Tel. 04340.8167

und Mitarbeiter im Bürgerhaus testen lassen zu können. Gleiches galt übrigens für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kronshagener Verwaltung.

Im Bürgerhaus wurde dann über mehrere Monate an sechs Tagen in der Woche getestet. Diese Zeiten waren von den ehrenamtlichen DRK-Kräften allein nicht zu schaffen. So hatte das DRK Kronshagen zeitweise ehrenamtliche Unterstützung von vier Ärztinnen und drei Apothekerinnen und Apothekern, die stundenweise bei den Testungen behilflich waren. An drei gleichzeitig besetzten Teststrecken im Bürgerhaus waren bis zu 60 Testungen stündlich möglich. So entstanden in den Stoßzeiten auch keine großen Wartezeiten. Die höchste Anzahl wurde am Gründonnerstag mit über 400 Testungen erreicht. Wie man es aus vielen anderen Bereichen auch kennt, entwickelt sich eine Aufgabe im Betrieb. So wurde aus dem weiß/rot gestreiften Flatterband als Wegweisung ein professionell gesteuertes Personenleitsystem.

Zur unterhaltsamen und gefühlten Verkürzung der 15-minütigen Wartezeit bis zum Vorliegen des Testergebnisses wurden während des gesamten Testzeitraums im Bürgerhaus auf einer Großleinwand untermalt mit leichter Musik Fotos aus Kronshagen gezeigt.

Gefragt war zusehends auch die in den Testablauf integrierte Naschi-Schale für die Belohnung der „Tapferen“ des tiefen Nasen- und Rachenabstrichs.



Personenleitsystem im Eingangsbereich zur Verhinderung von Begegnungsverkehr



Wartebereich mit Bildershow aus Kronshagen

Die Mitglieder der DRK-Bereitschaft und die ehrenamtlich helfenden Ärztinnen und Apotheker/-innen hatten sich schnell zu einem schlagkräftigen Antigen-Schnelltestteam formiert. Alle zeigten einen hohen Einsatz und investierten viel Freizeit in diese wichtige ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Leiterin des DRK-Stützpunktes, Anke Langbehn und der pensionierte Amtsrichter Reinhard Müller, zeigten hierbei ein herausragendes zu würdigendes Engagement. Sie testeten seit Anfang März fast täglich all die Menschen, die sich im Bürgerhaus auf das Corona-Virus testen lassen wollten. Sie erlebten aber auch die ein oder andere kuriose, traurige oder witzige Situation. So kam es schon einmal vor, dass Opa, vom Enkel begleitet, den Ärmel vor der Testung hochkrempeelte. Der Enkel dem Opa dann erklärte, dass der Ärmel erst übernächste Woche beim Impftermin in Gettorf hochgekrempeelt werden müsse.

Nach den im Juni 2021 bereits geltenden Lockerungen der Corona-Bekämpfungsverordnung fand dann der Umzug des

Corona-Testzentrums in den DRK-Stützpunkt Kronshagen im Bahnhofsweg statt. Mit Beginn der dortigen Testungen konnten Nutzerinnen und Nutzer der Corona-Warn-App ihren Corona-Testnachweis digital in die Warn-App übermittelt bekommen. Dadurch ersparten sich die Getesteten die Wartezeit im Testzentrum.

Einen Testnachweis in Papierform gab es weiterhin, wenn gewünscht, zusätzlich zum digitalen Nachweis. Die Getesteten mussten dann allerdings die ca. 15 Minuten Wartezeit bis zur Feststellung des Testergebnisses im DRK-Testzentrum verbringen.

Seit Anfang September stellt das DRK Kronshagen zwischenzeitlich einen erheblichen Rückgang der durchgeführten Testungen fest. So wurden an drei Tagen in der Woche, in der jeweils zweistündigen Öffnungszeit, nur noch zwischen 5 und 10 Personen getestet. Lediglich, wenn der THW oder Holstein Kiel ein Heimspiel oder ein Kreuzfahrer eine Abfahrt aus Kiel im Kalender hatten, sind es 20 bis 30 Testungen gewesen.

Zudem wurde angekündigt, dass die Tes-

tungen kostenpflichtig werden. Dies würde für das DRK bedeuten, eine Bezahlmöglichkeit in den Testablauf installieren zu müssen. Da sind die privatwirtschaftlich tätigen Testeinrichtungen mit ihren digitalen Termin- und Abrechnungsmöglichkeiten besser vorbereitet als das DRK. Die Erfordernisse des infektionsfreien Ablaufes bei den Testungen im DRK-Stützpunkt bedingen zudem, dass für jeden Testtag drei ehrenamtliche Helferinnen oder Helfer zur Verfügung stehen mussten. Dieser Aufwand des „ehrenamtlichen Einsatzes“ und die damit erreichte Hilfeleistung für die Gesellschaft sollte immer möglichst ausbalanciert sein und immer im Blick behalten werden.

Zu resümieren sind über 11.000 Testungen mit ca. 1.500 Stunden ehrenamtlichen Einsatzes von insgesamt 12 Helferinnen und DRK-Bereitschaftsangehörigen.

So sieht das DRK Kronshagen die Aufgabe, Testungen durchzuführen, zum jetzigen Zeitpunkt als erfüllt an und hat am 9. Oktober 2021 die Türen im DRK-Stützpunkt Kronshagen als Corona-Testzentrum geschlossen.

Das gesamte DRK-Testteam mit seinen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern bedankt sich bei allen Getesteten für die vielen freundlichen Gespräche und Gesten der Aufmerksamkeit.

So empfindet das DRK-Kronshagen Stolz, einen kleinen Teil zur Bekämpfung der Pandemie beigetragen zu haben. Nach den Richtlinien wohl nicht ganz stimmig, aber man könnte dies auch als einen Einsatz für den Katastrophenschutz bezeichnen.

Das DRK Kronshagen freut sich auf die neuen anstehenden Aktivitäten im DRK-Ortsverein Kronshagen, angefangen beim Jugend-Rot Kreuz, über die Zusammenstellung der Hilfstransporte nach Litauen, den Betreuungseinsätzen, der Flüchtlingsbetreuung, der Seniorenarbeit, der Neuorganisation der Kleiderkammer in Richtung Hilfeleistung und Nachhaltigkeit und letztlich der Ausbildung für den Sanitätsdienst im DRK.



Leiterin des DRK-Stützpunktes Anke Langbehn und Reinhard Müller bei der Durchführung der Testungen

Einrichtung eines Bürger-Testzentrums im ländlichen Bereich am Beispiel des Amtes Nortorfer Land

Dieter Staschewski, Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land

In der Medien-Information der Landesregierung vom 10.03.2021 wurden große Taten angekündigt:

Zitat: „Land und Kommunen bereiten die

zügige Umsetzung der nationalen Teststrategie vor: Bis spätestens Anfang April sollen in Schleswig-Holstein flächendeckend Zentren und Anlaufstellen für kos-

tenlose Corona-Schnelltests zugelassen werden. Darauf haben sich die Landesregierung und die Kommunen auf Einladung von Ministerpräsident Daniel Günther in einer Videokonferenz verständigt.

Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie sind die Schnelltests ein immens wichtiger Baustein. Sie können uns dabei helfen, in Zukunft weitere Öffnungsschritte zuzulassen. Gemeinsam mit den Kommunen setzen wir daher alles daran, den Bürgerinnen und Bürgern so schnell wie möglich diese Schnelltests zu ermöglichen, ohne dass sie dafür lange Wege

zurücklegen müssen“, sagte Günther heute (10. März) in Kiel.

Seit dem 8. März kann sich die Bevölkerung laut der Teststrategie von Bund und Ländern einmal wöchentlich kostenlos auf Corona testen lassen. Finanziert werden die Antigen-Schnelltests vom Bund. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Schnelltests für den Eigengebrauch. „Wir arbeiten gemeinsam mit den Kommunen unter Hochdruck am Ausbau dieser Testkapazitäten, besonders durch die Beauftragung Dritter“, sagte Günther. Die bereits jetzt mit der Testung von Kita- und Lehrpersonal beauftragten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie die Testzentren vom Deutschen Roten Kreuz können schon ab dieser Woche auch Bürgertests anbieten.“

Dieser Ankündigung folgte sehr schnell eine Umsetzungsstrategie, die allerdings im ländlichen Bereich zum Teil große Probleme verursachte. In den größeren Gemeinden, insbesondere in den Städten, entwickelte sich relativ schnell ein umfangreiches Angebot an Teststationen, Kapazitätsprobleme waren in der Regel kaum vorhanden. Insbesondere durch den Einsatz vieler Apothekerinnen und Apotheker konnte das Angebot ständig erweitert werden.

Im ländlichen Bereich war der Aufbau solcher Teststationen mit sehr viel mehr Aufwand verbunden. Viele Institutionen taten sich zusammen, um für die Bürgerinnen und Bürger ein mit den Städten vergleichbares Angebot zu schaffen.

Im Amt Nortorfer Land hat der DRK-Ortsverein Nortorf e.V. in Zusammenarbeit mit der ev. Kirchengemeinde Nortorf, dem Amt Nortorfer Land und dem Kreisgesundheitsamt Rendsburg-Eckernförde ein Bürger-Testzentrum im Markushaus in Nortorf eingerichtet.

Der DRK-Ortsverband bietet zu festgesetzten Zeiten Antigen-Schnelltests an. Dabei handelt es sich um Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2, die von geschultem Personal vor Ort durchgeführt und ausgewertet werden.

Hinsichtlich der Betriebskosten einigte man sich auf folgende Kostenregelung: Das Personal wurde komplett auf ehrenamtlicher Basis vom DRK-Ortsverband gestellt, die Räumlichkeiten stellte die ev. Kirchengemeinde Nortorf kostenfrei zur Verfügung, die Kosten für die erforderlichen Unterhaltsleistungen, wie z.B. Reinigung, Desinfektion etc. wurden vom Amt Nortorfer Land übernommen. Nachdem scheinbar der Aufnahme des Betriebs nichts mehr im Wege stand, tat

sich doch noch ein großes Problem auf. Aufgrund der großen Nachfrage war es erforderlich, dass der DRK-Ortsverband für die Beschaffung der Testkits in Vorleistung gehen musste. Die Vorfinanzierung der Testkits stellte jedoch für den ehrenamtlich geführten DRK-Ortsverband ein erhebliches finanzielles Problem dar, da der Ortsverband mehrere Wochen in Vorleistung gehen musste, bis die Kosten von der Kassenärztlichen Vereinigung erstattet wurden.

Da der DRK-Ortsverband Nortorf nicht über genügend eigene liquide Mittel verfügte, übernahm das Amt Nortorfer Land kurzerhand einen großen Teil der Vorfinanzierungskosten.

Die Verantwortung hierfür übernahmen der Amtsdirektor und der Amtsvorsteher gemeinsam. Für eine Beratung in politischen Gremien war für diese Entscheidung einfach keine Zeit.

Das Amt Nortorfer Land erstattete dem DRK Ortsverein Nortorf nach Vorlage entsprechender Rechnungen die Kosten für die Beschaffung der Testkits. Die maximale Auszahlungssumme betrug 9.000 EURO. Die Mittel waren ausschließlich für die Beschaffung der Testkits zu verwenden. Zwischen dem Amt Nortorfer Land und dem DRK-Ortsverein Nortorf e.V. wurde



Partner
für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt
beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter
[www.hansewerk.com/
klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz)
und finden Sie Ihren
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.

 Hanse
Werk

Mehr Energie. Weniger CO₂



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der die Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten geregelt wurden. Der DRK-Ortsverband Nortorf verpflichtete sich, die vom Amt Nortorfer Land gewährten Vorschüsse zu erstatten, sobald die Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgte und die Mittel dem Konto des DRK-Ortsverbandes gutgeschrieben wurden.

Weiterhin verpflichtete sich der DRK-Ortsverband, den Vorschuss des Amtes Nortorfer Land auch dann zurückzuzahlen, wenn die Kosten von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht oder nur teilweise übernommen werden. Über die Rückzahlungsmodalitäten wäre in diesem Falle eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass es durch die unproblematische und unbürokratische Zusammenarbeit mehrerer Institutionen erst möglich war, die durch die Landesregierung getroffenen Versprechen auch in der Fläche zeitnah umzusetzen. Für die Region des Amtes Nortorfer Land



Bürger - Testzentrum im Markushaus Nortorf

war der Aufbau dieses Testzentrums ein großartiger Erfolg. Das Angebot wurde sehr gut angenommen. Zwischenzeitlich

gibt es in der Stadt Nortorf noch eine „mobile“ Teststation. Auch dieses Angebot wird sehr gut angenommen.

Herausforderungen des Ordnungsamtes im Amt Geest und Marsch Südholstein

Jochen Hauschildt, Amt Geest und Marsch Südholstein

Coronabedingt wurde Mitte März 2020 der Tagestourismus von Hamburg nach Schleswig-Holstein verboten. Das bedeutete für die Kolleginnen und Kollegen im Ordnungsamt des Amtes Geest und Marsch Südholstein insbesondere Kontrollen an der Hetlinger Schanze, dem Haseldorfer Hafen und den Holmer Sandbergen. Alle Hamburger Tagesgäste mussten aufgefordert werden, wieder in das Hamburger Stadtgebiet zurückzukehren. Der NDR begleitete uns an einem Tag und der Bericht war im Schleswig-Holstein Magazin zu sehen.

Auch im Bereich des Einzelhandels wurden Kontrollen durchgeführt. Gerade mobile Verkaufsstände bzw. Imbissstände bereiteten jede Menge Probleme, weil sich nicht an die Regeln der Allgemeinverfügung des Kreises gehalten wurde. Kein Mund-Nasen-Schutz und keine telefonische Bestellung vorab. Es wurde stattdessen versucht, diese Regeln geschickt zu umgehen.

Ebenso wurden Hygienekonzepte in allen Bereichen des öffentlichen Lebens kontrolliert, sei es im Gaststättenbereich als auch in der Schule.

Die örtlichen Bauhöfe der Gemeinden wurden mit den Schließungen der Spiel-

plätze beauftragt, die Kontrollen auf Einhaltung im Anschluss durch das Ordnungsamt durchgeführt.

Zunächst waren nur wenige Auflagen umzusetzen. Dies änderte sich jedoch im Laufe der Wochen und zunehmend kam zusätzliche Arbeit auf das Ordnungsamt hinzu. Spuckschutz in den Supermärkten kontrollieren, Kontrollen, ob Gaststätten entsprechend Kontaktdaten erheben und sich an die vorgeschriebenen Schließzeiten halten. Der Außendienst des Ordnungsamtes war so auch bis spät in die Abendstunden und an Wochenenden mit Kontrollen beschäftigt.

Extrem zugenommen hat während der Pandemie-Zeiten auch die illegale Müllentsorgung. Fast täglich erreichten das Ordnungsamt Hinweise, wo in der Natur übers Wochenende oder über Nacht illegaler Müll in jeglicher Form entsorgt wurde. Damit stiegen natürlich die Kosten der jeweiligen Gemeinde im Amtsbereich. Mit der schnellen Entsorgung waren die Bauhöfe beschäftigt.

Als ob Corona nicht schon genug wäre, brach dann noch die Vogelgrippe aus. Dies bedeutete einen erneut zusätzlichen Aufwand für das Ordnungsamt und die Bauhöfe.

Im Jahr 2021 nahmen zudem die Wochenendkontrollen nochmals zu, da der Kreis Pinneberg sogenannte Hotspots für Bürger geschlossen hatte. Im Amt Geest und Marsch Südholstein betraf das sowohl die Hetlinger Schanze als auch die Holmer Sandberge. Das Wetter war natürlich am Wochenende sonnig und es hatte geschneit, so dass viele Menschen die Wochenenden zum Schlittschuhfahren und Schlittschuhlaufen nutzen wollten. Was sollte man auch anderes machen – der Lockdown hatte ja die Schließung des Einzelhandels nach sich gezogen.

Viele Bürger waren uneinsichtig und konnten die Regelungen des Kreises nicht nachvollziehen. Wir Kolleginnen und Kollegen waren zusammen mit der Polizei im Einsatz und mussten zahlreiche Gespräche und Diskussionen führen.

Sogar Straßensperrungen waren notwendig, um dem Verkehrschaos vor Ort Herr zu werden.

Der Außendienst musste mit einem neuen Kollegen aufgestockt werden, um die Kontrollen durchzuführen.

Neben den alltäglichen Aufgaben im Ordnungsamt häuften sich telefonische Anfragen und Anfragen per E-Mail von verunsicherten Bürgern und Vereinen. Vorgelegte Hygienekonzepte von Vereinen etc. wurden geprüft und falls erforderlich mit dem Gesundheitsamt des Kreises abgestimmt.

Abschließend zu erwähnen ist, dass neben den eigentlichen Aufgaben im Ordnungsamt coronabedingt ein enormer Zeitaufwand entstanden ist und auch noch weiterhin besteht.

Großes bürgerliches Engagement in der Gemeinde Jübek

Ehrenbürgermeister der Gemeinde Jübek organisierte eine Anlaufstelle für Impfwillige - Hilfsbereitschaft der Mitbürgerinnen und Mitbürger war überwältigend

Petra Bülow, Amtsvorsteherin des Amtes Arensharde
Finja Henke, Amt Arensharde, Öffentlichkeitsarbeit und (Web-)Redaktion

13 Fahrer, 12 ehrenamtliche Helfer, 82 Terminkoordinatoren, 32 Fahrten zu einem Impfzentrum: das sind die beachtlichen Zahlen, die Ehrenbürgermeister Herbert Will aus Jübek stolz präsentiert. Als zu Beginn dieses Jahres das Impfangebot für U80-Jährige startete, stellte die Terminvergabe dieser Altersgruppe häufig vor große Herausforderungen.

Hilfesuchende Bürger

„Viele Bürgerinnen und Bürgern haben sich an mich gewandt und um Hilfe gebeten“, so Will. Zusammen mit dem amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Jübek Bent Nissen-Jensen wurde kurzerhand eine Anlaufstelle organisiert, an die sich die Hilfesuchenden wenden konnten. „Von der Bereitschaft und dem Engagement waren wir überwältigt. Innerhalb kürzester Zeit haben sich so viele Freiwillige gemeldet, sodass wir ab dem 2. Februar mit dem Angebot starten konnten“, freut sich Nissen-Jensen. Von Februar bis April wurden jeden Montag in der Zeit von 8.00 -11.00 Uhr im Dorfgemeinschafts-

haus Termine bei den zuständigen Impfzentren in Kropp und Norderbrarup koordiniert und Fahrten dorthin geplant.

Schnelle Lösungen

Auch kleinere und größere Hürden wurden unbürokratisch und schnell gemeistert: in die vom Amt Arensharde bereitgestellten VW-Busse wurden Plexiglasscheiben eingezogen, um die damals geltenden Hygienevorschriften einzuhalten und den Passagieren mehr Sicherheit zu geben. Die private E-Mail-Adresse von Herbert Will wurde mit Hilfe des Amtes und der Amtsvorsteherin Petra Bülow beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren für die Impfbestätigung freigeschaltet. So konnten für mehr als 3 Personen auf einmal Termine gebucht werden.

„Die Pandemie und ihre Auswirkungen stellte auch alle Verantwortlichen in den Gemeinden und Ämtern tagtäglich vor große Herausforderungen. Erfahrungswerte, auf die man schnell hätte zurückgreifen können, gab es kaum. Im Mittel-

punkt stand immer und steht weiterhin das Wohl der Mitbürgerinnen und Mitbürger. Hierzu ist ein gutes Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptamt unerlässlich. Umso erfreulicher ist es, dass das Ministerium - wie eben beschrieben - die wichtigen Hinweise aus dem Ehrenamt aufgenommen und den technischen Zugang zur Bearbeitung verbessert hat“, betont Bülow.

Dank an Ehrenamtler

„Das war eine aufregende und aufreibende Zeit“, erinnert sich Herbert Will. „Die Bürgerinnen und Bürger waren so dankbar. Dafür haben sich die Anstrengungen gelohnt.“

„Ohne die vielen Unterstützer wäre das nicht möglich gewesen. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Ein großes Dankeschön daher an Herbert und all die fleißigen Helfer, die Woche um Woche unseren Bürgerinnen und Bürger zur Seite standen“, ehrt Bürgermeister Nissen-Jensen dieses Engagement.

Um diesen Einsatz noch einmal Revue passieren zu lassen und als Anerkennung für alle Helfer ist noch ein Dankeschreiben geplant.

„Das Amt Arensharde dankt seinem ehemaligen Amtsvorsteher Herrn Ehrenbürgermeister Herbert Will für seine gute Idee in der seinerzeit besonderen Lage, die er gemeinsam mit seinem Team bestens zum Wohle der älteren Bevölkerung vor Ort in die Tat umgesetzt hat“, ergänzt Bülow abschließend.

Und plötzlich war Pandemie

Herausforderungen eines Zweckverbandes am Beispiel des ZVO

Manuela Hamann, Zweckverband Ostholstein, Leiterin Unternehmenskommunikation

Feiertage und Jahreswechsel waren vorbei, die ZVO-Mitarbeiter/-innen kehrten an ihre Arbeitsplätze zurück. Man tauschte sich aus, über das Weihnachtsfest, über die Silvesterparty, über diese Lungenkrankheit, die immer häufiger in den Medien erschien. Wo? In China, in Wuhan. Wuhan? Nie gehört, kann sich nur um eine kleine unbedeutende Stadt im großen China handeln. Ja, die Bilder sind erschreckend, aber der Ort des Geschehens lag weit weg und immerhin haben doch auch MERS und SARS und sogar das tödliche Ebola recht zügig die Bühne verlassen. Nichts deutete für uns zunächst darauf hin, dass die vereinzelt Lungenentzündungen im fernen Wuhan sich zu einer weltweiten Pandemie entwickeln würden und, dass diese Pandemie unser Leben nachhaltig verändern würde.

Maßnahmen

Und doch gab es schon frühzeitig ZVO-Mitarbeiter/-innen, die zur Vorsicht mahnerten. Teilweise reichten familiäre Netzwerke bis nach China. Und von dort kamen erste Berichte, die zum Nachdenken anregten: Was, wenn das nicht innerhalb von 6 Wochen verschwindet? Daher überarbeiteten Verantwortliche Anfang Februar unseren Pandemieplan. Ende Februar 2020 wurden die ZVO-Geschäftsführung, -Geschäftsbereichsleitungen und andere informiert und gleichzeitig gebeten, den zugesandten Pandemieplan zu prüfen und anzupassen. An die Mitarbeiter/-innen wurden als erste Maßnahme Taschenkarten mit allgemeinen Hygienehinweisen ausgegeben – Abstand halten, in die Armbeuge niesen, Hände waschen. Kurz darauf wurde ein Krisenstab einberu-

fen, der sogleich seine Arbeit aufnahm und fortan federführend bei der Festlegung, Kommunikation, Koordination und Umsetzung der Maßnahmenpakete war. In diesem Zeitraum holten wir auch den Betriebsarzt mit ins Boot. Dieser beriet fortan den Krisenstab mit seiner Expertise. Am 12. März 2020 wurde dann die „modifizierte“ Stufe 1 laut Pandemieplan ausgerufen.

Fast zeitgleich wurde der erste Lockdown verkündet.

Wir kannten diesen Begriff eigentlich nur aus dem Geschichtsbuch oder aus dem Kino. Die Situation war neu, komplett neu, niemand hatte eine Blaupause in der Schublade, die mal schnell hervorgezaubert und umgesetzt werden konnte.

Unser Ziel als ZVO: Wir wollten auch weiterhin alle Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen. Alle Menschen in Haushalten, Kliniken, Pflegeheimen und Krankenhäusern brauchten Wasser, benötigten Energie, wir alle wollten unsere Abfälle und Abwässer entsorgt wissen... Daneben wollten wir unsere Mitarbeiter/-innen und auch Kundinnen und Kunden schützen.

Wie also vorgehen?

Wir wollten ein „Maßnahmenhopping“ vermeiden, wollten nicht in sehr kurzen Abständen ein Bündel neuer Vorschriften und Regeln einführen, diese kurz darauf als ungültig erklären und sofort neue erlassen, um auch diese kurz darauf zu ersetzen. Stattdessen einigten wir uns auf angemessene und von allen Mitgliedern des Krisenstabs als sinnvoll erachtete Maßnahmen. Hierbei versuchten wir, alle ZVO-Mitarbeiter/-innen zu erreichen und mitzunehmen. Wir informierten sie über einen regelmäßig erscheinenden Newsletter.

In einem ersten Schritt beschlossen wir folgendes Schutzpaket: Schließung des Kundencenters für Kundenbesuche und Schließung der Recyclinghöfe, Beschränkung des Zugangs zu den ZVO-Liegenschaften durch Externe auf das absolut notwendige Maß, Reduzierung der Kundenkontakte durch ZVO-Mitarbeiter/-innen, regelmäßige Desinfektion aller Räumlichkeiten, Entzerrung der Arbeitsplatzsituation durch Maßnahmen wie Home-Office oder durch Anpassung des Schichtbetriebs. Es wurden Abstands- und Einbahnregelungen getroffen, um Kontakte zu minimieren. Kernteams wurden aufgestellt, die fortan fest zusammenarbeiteten.

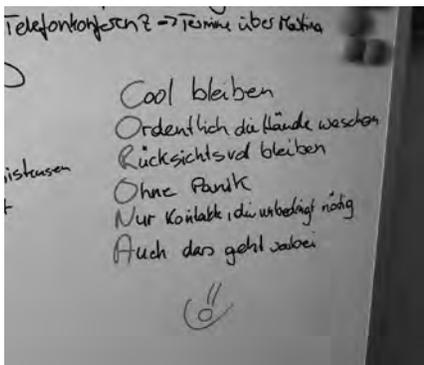
Natürlich gab es anfangs viele Fragen und viel Unsicherheit: Wie verhalte ich mich, wenn ich glaube, mich infiziert zu haben?

sen rund um Viren, Viruserkrankungen und Infektiosität weitergab.

Wir versuchten, für jedes Problem eine



Verwaiste Büros beim ZVO während der Corona-Pandemie



Was passiert, wenn ich mich in Quarantäne begeben muss? Ist mein Arbeitsplatz sicher? Kann ich mich anstecken, wenn ich Türklinken berühre?

Das Team des Krisenstabs sammelte diese Fragen und versuchte, mit der Beantwortung Sicherheit zu vermitteln. Eine große Unterstützung war uns hierbei unser Betriebsarzt, der in loser Folge und in lockerer und verständlicher Form Wis-

Lösung zu finden, arbeiteten uns Schritt für Schritt voran und irgendwann gab es sogar so etwas wie Routine – eine Pandemieroutine.

Da müssen wir mal überlegen - Auswirkungen auf die Geschäftsbereiche

Die Pandemie stellte den ZVO vor Herausforderungen: Im Bereich Abwasser zum

Auch das Infomobil, das für den Zweckverband in ganz Ostholstein unterwegs war, blieb auf dem ZVO-Parkplatz stehen. Die soeben beschriebenen Maßnahmen sind nur ein Auszug aus einem Katalog, der je nach Lage kontinuierlich kontrolliert, diskutiert und ggf. verändert und angepasst wurde.

Für uns und für viele andere Unternehmen war die Hauptprobe gleichzeitig die Premiere. Viele Hürden galt es zu überwinden, alle bei laufendem Betrieb: Die dringend benötigten Laptops, um Mitarbeiter/-innen ins Home-Office schicken zu können, waren plötzlich Mangelware. Auch Headsets konnten nicht sofort geliefert werden. Masken gab es zunächst nicht, auch die Beschaffung von Desinfektionsmitteln war eine Herausforderung. Einige neue Regelungen ließen uns etwas ratlos zurück: Soll auch der Fahrer eines LKWs oder PKWs eine Maske aufsetzen? Aber ist das nicht auch gleichzeitig verboten?



Bürgerinnen und Bürger bedankten sich bei den Mitarbeitern des ZVO für die Aufrechterhaltung der Müllabfuhr

Beispiel wurden im Frühjahr geringere Zulaufmengen verzeichnet. In einer Region, die jedes Jahr viele Touristen begrüßt, machte sich deren Fernbleiben bemerkbar. In Teilen betrug der Rückgang bis zu 90 % (Weißenhäuser Strand). Diese Verluste konnten im Laufe des Jahres nicht ausgeglichen werden. Die geringeren Schmutzwassermengen führten aber zu höheren Kosten.

Im Bereich Wasser kam es zu teilweise erheblichen Verschiebungen: So sanken die abgenommen Wassermengen im ersten Halbjahr 2020, bedingt durch ausbleibende Touristen, erheblich. Auch in der Entsorgung wurden Veränderungen registriert. Hier stieg insbesondere der Verpackungsmüll, bedingt durch die erweiterte Home-Office-Nutzung, an. Einbrüche waren hingegen in der Sparte Gewerbemüll zu verzeichnen.

Notiz am Rande. Viele nutzten die Zeit des Lockdowns, um Keller, Garagen oder Dachböden zu entrümpeln, Sanierungen oder Reparaturarbeiten an Wohnung,

Haus oder Garten vorzunehmen. Daher waren die Recyclinghöfe, sobald sie ihre Tore für unsere Kunden wieder öffneten, sehr gefragt.

Doch werfen wir einen Blick in den Bereich Breitband:

Noch nie wurde, so denken wir, Breitband so vermisst wie zu Beginn der Pandemie. Viele saßen im Home-Office oder versuchten online am Schul- oder Berufsschulunterricht teilzunehmen und stellten fest, dass die Verbindung nicht ausreichte.

Der Breitbandausbau geriet zu diesem Zeitpunkt ins Stocken: Viele Ansprechpartner/-innen konnten nicht besucht werden, Firmen mussten ihre Bautrupps abziehen. Mit viel Mühe wurde dennoch versucht, wenigstens in kleinen Schritten weiterzukommen.

Rückblick und Ausblick

Die Pandemie hat unser Arbeitsleben, die Art und Weise des Miteinanders, ordentlich durcheinandergewirbelt. Neben allen

Schwierigkeiten und Herausforderungen gab es doch auch etliche positive Aspekte. Dinge, die wir bewahren und fortführen möchten. So gab es – bedingt durch Corona – einen Digitalisierungsschub. Wir lernten es, Zoom oder Jitsi zu nutzen, um auch im Home-Office mit unseren Teams in Verbindung zu bleiben. Und wir führten relativ zügig ein Social Intranet ein, das es uns erlaubte, bereichsübergreifend Informationen weiterzugeben und die Mitarbeiter/-innen zu befähigen, miteinander zu kommunizieren und Inhalte auszutauschen. Auch das Home-Office hat sich vielfach bewährt und ist heute fester Bestandteil der Arbeitswelt.

Die wichtigste Erkenntnis aus dieser Zeit war sicherlich, dass wir zusammen dennoch alle Aufgaben bewältigen und die Ostholsteiner/-innen sich auf den Zweckverband verlassen konnten. Die ihm übertragenen Aufgaben wurden zu jedem Zeitpunkt erfüllt. Hier gilt der Dank auch allen ZVO-Mitarbeiter/-innen, die durch ihren Einsatz dafür sorgten.

Bürgerenergieprojekte auf die Erfolgsspur bringen – der Bürgerenergiefonds des Landes Schleswig-Holstein

Kai Jerma und Fabian Aschenbach, IB.SH Energieagentur

Bürgerenergieprojekte können erheblich zu einer erfolgreichen Energiewende beitragen. Bürgerenergie steht für eine regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energiewende, die demokratischen, sozialen wie auch ökologischen Ansprüchen gerecht wird. In den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität lassen sich in Schleswig-Holstein zahlreiche erfolgreiche Projekte finden, wie beispielsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Bürgerwindparks. Die Versorgung von Quartieren oder gesamten Gemeinden mit klimafreundlicher Wärme kann ebenfalls durch Bürgerenergieprojekte erfolgen. Beispiele sind erneuerbare Nahwärmenetze, die als Wärmegenossenschaft oder auch in Kooperation mit Stadt- und Gemeindewerken organisiert sein können. Auch grüne E-Carsharing-Modelle, in Schleswig-Holstein oftmals Dörpsmobil genannt, werden von engagierten Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt.

Bürgerenergievorhaben kommen jedoch oftmals nicht über die Ideenphase hinaus.

Einer der Gründe dafür ist fehlendes Kapital, um eine Idee in eine professionelle Projektentwicklung zu überführen. Bürgerinnen und Bürger wollen oder können in dieser frühen Phase oft kein finanzielles Risiko eingehen, ohne dass die Umsetzbarkeit ihrer Idee absehbar ist. Um diesem Hemmnis entgegenzuwirken, hat das Land Schleswig-Holstein bereits mehrere Vorhaben über das Sondervermögen Bürgerenergie.SH (auch Bürgerenergiefonds genannt) auf die Erfolgsspur gebracht.

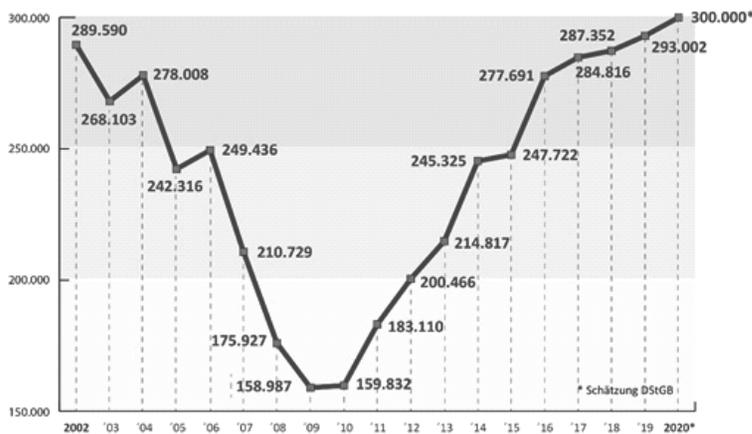
Diese bundesweit bisher einzigartige Förderung soll Bürgerenergieprojekten die Planungs- und Startphase erleichtern und finanzielle Risiken minimieren. Konkret gefördert werden mit bis zu 200.000 Euro verschiedene vorbereitende Maßnahmen, darunter Machbarkeitsstudien und Rechtsgutachten. Auch Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bürgerenergieprojekte, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduzierung leisten wollen, fallen unter die Förderung, z.B. aus den Sektoren Erneuerbare Wärme, Neue Mobilität, Erneuer-

bare Stromerzeugung, Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren sowie Digitalisierung im Energiesektor. Strukturiert ist der Bürgerenergiefonds als revolvingender Fonds: Im Erfolgsfall sind die Fördermittel zurückzuzahlen. Somit bleibt das finanzielle Risiko im Falle eines Scheiterns in der Anfangsphase eines Bürgerenergieprojekts beim Land Schleswig-Holstein und nicht bei den involvierten Bürgerinnen und Bürgern.

Seit 2018 hat das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Sondervermögens Bürgerenergie insgesamt 15 Projekte unterstützt (siehe Karte). Die bewilligten Mittel dienen dazu, die Planungen zu konkretisieren und die Umsetzungsfähigkeit und letztendlich auch die Finanzierungsfähigkeit von Projekten herzustellen. Weiter half die Förderung dabei, die Projektideen im Sinne der Bevölkerung vor Ort zu entwickeln und die Wertschöpfung in der Region zu halten. Erste Fördermittel sind aufgrund einer erfolgreichen Finanzierung der Bürgerenergieprojekte bereits in den „Topf“ zurückgeflossen und stehen damit weiteren Bürgerenergievorhaben zur Verfügung.

Im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI) informiert die IB.SH Energieagentur interessierte Bürgerinnen und Bürger aber auch kommunale Akteure in Schleswig-Holstein zu Bürgerenergieprojekten und zum Bürgerenergiefonds des Landes. Zudem unterstützt die IB.SH Energieagentur bei Vorgehen und Antragstellung.

FERTIGGESTELLTE WOHNUNGEN INSGESAMT 2002–2020



Quellen: Statistisches Bundesamt, Baugenehmigungen und Baufertigstellungen, 2019; Grafik: DStGB 2020

Abb.: Fertiggestellte Wohnungen insgesamt 2002 bis 2020

Bestands. Dies gilt besonders für leerstehende Gebäude und Wohnungen in den Innenbereichen unserer Städte und Gemeinden.

II. Wohnungsmarkt in Deutschland stark gespalten

Hintergrund ist, dass der Wohnungsmarkt in Deutschland stark gespalten ist. Einerseits steht in vielen attraktiven Metropolen und Universitätsstädten nicht genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Das Angebot ist begrenzt, auch weil Bauland, anders als andere Güter, nicht „vermehrbar“ ist. Die Folge war und ist ein Ansteigen des Durchschnittsbauandpreises in Deutschland auf mittlerweile 199,00 Euro/qm (Schleswig-Holstein: 117,58 Euro/qm), was ein Rekordniveau bedeutet. Hinzu kommen gerade in den letzten Jahren z. T. stark gestiegene Preise bei den Baukosten. Diese Preissteigerungen waren jüngst etwa beim Holz - vorausgesetzt, dieses war überhaupt noch lieferbar - mit z. T. über 100% gestiegenen Preisen zu beobachten. All dies hat Auswirkungen auch auf gestiegene Kauf- und Mietpreise.

Folge ist, dass trotz der Fördermaßnahmen die hohen Preise zumindest an bestimmten Orten für immer mehr Bevölkerungskreise kaum mehr bezahlbar sind. Lange Fahrten vom Wohnort zur Arbeit und zurück sind oft die Folge. Dies führt ökonomisch und ökologisch zu zusätzlichen Belastungen.

Den oft überhitzten Ballungskernen stehen aber ca. 1,8 Mio. leerstehende Wohnungen in Deutschland, oft in strukturschwachen ländlichen Gebieten, gegenüber. In einer stärkeren Dezentralisierung von Wohnen und Arbeiten und der Steige-

rung der Attraktivität ländlicher Räume, speziell durch einen Ausbau der Infrastruktur (Bahn-, ÖPNV-Anbindung, Breitband- und 5G-Versorgung etc.), liegt daher eine Chance zum Ausgleich zwischen wachsenden Großstädten und einer zurückgehenden Bevölkerung im strukturschwachen ländlichen Raum. Dies wäre im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ein Mehrwert für alle. Hier bietet die verstärkte Inanspruchnahme des Home-Office, gerade infolge der Corona-Pandemie, auch eine Chance.

III. Kerninhalte des Baulandmobilisierungsgesetzes

Ziel des Baulandmobilisierungsgesetzes ist die Schaffung bezahlbarer Wohnungen. Das Gesetz nimmt als Artikelgesetz Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vor. Kerninhalte des Gesetzes sind die Stärkung kommunaler Handlungsinstrumente zur Baulandmobilisierung und planungsrechtliche Erleichterungen zum Zwecke der Wohnbauentwicklung. Die wesentlichen Neuregelungen aus kommunaler Sicht und deren Auswirkungen werden im Folgenden in den Schwerpunkten dargestellt.

IV. Die wesentlichen Neuregelungen

1. Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt

Der neue § 201a BauGB, auf den viele andere Normen wegen des Bezugs auf einen „angespannten Wohnungsmarkt“ ausgerichtet sind, beinhaltet einen Kernpunkt der Novelle. Die Regelung lautet: „§ 201a Verordnungsermächtigung zur

Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt.

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt für die Anwendung der Regelungen in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 31 Absatz 3, § 175 Absatz 2 Satz 2 und § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. ³Ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. ⁴Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

⁵Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 muss spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. ⁶Sie muss begründet werden. ⁷Aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. ⁸Die betroffenen Gemeinden und die auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände sollen vor dem Erlass der Rechtsverordnung beteiligt werden.“

Nach § 201a Satz 1 BauGB werden die Landesregierungen damit ermächtigt, „Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt“ zu bestimmen. Solche Gebiete liegen nach § 201a Satz 3 BauGB vor, „wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist“. Die Rechtsverordnungen der Länder müssen nach § 201a Satz 5 BauGB spätestens mit Ablauf des 31.12.2026 wieder außer Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf sah noch vor, dass Städte und Gemeinden die Feststellungen des angespannten Wohnungsmarktes eigenständig durch Satzung treffen können. Von dieser Satzungsermächtigung der Städte und Gemeinden ist der Gesetzgeber zugunsten einer Verordnungsermächtigung der Landesregierungen abgerückt. Dadurch wurde den Kommunen eine eigene Handlungsoption zugunsten des Wohnungsbaus genommen. Diese mangelnde Gestaltungsmöglichkeit kann auch nicht die in § 201a Satz

8 BauGB vorgesehene Beteiligung der betroffenen Gemeinden und kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene ausgleichen.

Städte und Gemeinden sind daher auf eine Verordnung ihrer Landesregierung, mit der diese Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt, angewiesen, um viele städtebaurechtlichen Instrumente, wie etwa die erweiterten Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (s. § 31 Abs. 3 BauGB), anzuwenden. Daher haben Städte und Gemeinden auch keine Möglichkeit, eine Auswahl zur Anwendung einzelner der genannten Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu treffen. Hierdurch hätten aber standortbezogene Probleme, wie etwa die Interessen von stagnierenden oder schrumpfenden Städten und Gemeinden, lokal gezielt berücksichtigt werden können.

Auch die Befristung des § 201 a BauGB bis zum 31.12.2026 ist zu kritisieren. Es ist kaum absehbar, dass das Wohnungsproblem bis zu diesem Zeitpunkt gelöst ist. Eine unbefristete und rein von den Städten und Gemeinden verantwortete Möglichkeit zur Gestaltung wäre daher auch im Sinne der Planungssicherheit besser gewesen.

2. Einführung eines sektoralen Bebauungsplans

Eine zentrale Neuerung im Baulandmobilisierungsgesetz ist die Einführung eines sektoralen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2d BauGB i.V.m. § 34 BauGB. Mit ihm können Kommunen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flächen für eine Wohnbebauung festlegen, auf denen „nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen einzelne oder alle Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung, erfüllen“. Baugenehmigungen dürfen davon abhängig gemacht werden, ob die Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung eingehalten sind. Nach § 9 Abs. 2d Satz 5 BauGB muss das Verfahren zur Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplans bis zum 31.12.2024 förmlich eingeleitet werden.

Eine Bebauung im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB macht ca. die Hälfte aller Baugenehmigungen aus. Insoweit hat die Neuregelung eine hohe Relevanz. Durch das Instrument des sektoralen Bebauungsplans wird Städten und Gemeinden ermöglicht, aktiv mehr preislimitierten Wohnraum zu schaffen. Das Städtebaurecht kann so dazu beitragen, den erfolgten Rückgang sozialen Wohnraums und den Entfall der sozialen Bindung abzumildern. Vor diesem Hintergrund ist die auch hier erfolgte Befristung der Neuregelung bis zum Ende 2024

(Einleitung des Verfahrens) bzw. bis Ende 2026 (Satzungsbeschluss) nicht nachvollziehbar.

3. Erleichterungen bei der Befreiung vom Bebauungsplan

Nach § 31 Abs. 3 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Schaffung von Wohnungen im Einzelfall in einem „Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt“ befreit werden. Eine Befreiung bedarf der Zustimmung der Gemeinde und muss unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Auch von der Befreiung kann nur auf Basis einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 201a BauGB, also bis zum 31.12.2026, Gebrauch gemacht werden. Der neue Befreiungstatbestand ermöglicht über das bisherige Recht hinaus zusätzliche Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans. So sind nicht nur Abweichungen vom Maß, sondern auch von der Art der baulichen Nutzung zulässig. Den Städten und Gemeinden werden daher neue Potenziale für Wohnbauentwicklungen gerade im Innenbereich eröffnet. Ermöglicht wird etwa - vorausgesetzt eine Rechtsverordnung der Landesregierung liegt vor (s. § 201 a BauGB) - die Nachverdichtung auf bebauten oder unbebauten Grundstücken.

Jedoch ist zu bedenken, dass die Erweiterung für den Wohnungsbau im Innenbereich nach § 31 Abs. 3 BauGB mit den Zielen des Klimaschutzes (Kaltluftschneisen, Freiflächen etc.) im Spannungsverhältnis stehen kann. Zudem dürfte eine weitere Verdichtung im Innenbereich für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums eher kontraproduktiv sein und preistreibend wirken.

4. Verlängerung des § 13b BauGB

Die Ende 2019 ausgelaufene Regelung des § 13b BauGB wird durch das Baulandmobilisierungsgesetz bis zum 31.12.2022 (Einleitung des Verfahrens) bzw. bis Ende 2024 (Satzungsbeschluss) wieder eingeführt bzw. verlängert. Die Norm sieht wie bisher eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², die in Angrenzung an bebaute Gebiete der Wohnnutzung zugeführt werden sollen, in das beschleunigte Verfahren vor. Die Deckelung auf 10.000 m² Fläche gewährleistet eine dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechende Neufächchenanspruchnahme und kann zur beschleunigten Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum, gerade für junge Familien, die sich den „Traum“ vom Einfamilienhaus erfüllen wollen, beitragen. Das gilt umso mehr, als dass Städte und Gemeinden nicht ausreichend rechtliche Möglichkeiten zur Mobilisierung von Flä-

chen im Innenbereich besitzen. Hinzu kommt, dass eine weitere Verdichtung im Innenbereich die Preise ansteigen lässt und oft gerade nicht zu mehr bezahlbarem Wohnraum führt. Auch sollten aus Gründen des Klimaschutzes im Innenbereich Freiflächen und Kaltluftschneisen bestehen bleiben.

5. Stärkung kommunaler Vorkaufsrechte

Mit dem kommunalen Vorkaufsrecht (§§ 24 bis 28 BauGB) steht den Städten und Gemeinden ein Instrument zur Verfügung, mit welchem sie zum Wohl der Allgemeinheit Grundstücke erwerben können. Der neu eingeführte § 24 Abs. 3 Satz 2 BauGB nennt als dem Wohl der Allgemeinheit dienend nunmehr auch die „Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde“.

Ein Vorkaufsrecht stand den Gemeinden nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB bisher unter anderem an Gebieten zu, die nach den §§ 30, 33 oder 34 Abs. 2 BauGB vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind. Klarstellend gilt ein Grundstück nunmehr nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auch dann als unbebaut, „wenn es lediglich mit einer Einfriedung oder zu erkennbar vorläufigen Zwecken bebaut ist“.

Den Städten und Gemeinden steht zudem nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB ein Vorkaufsrecht an Grundstücken in Gebieten zu, in denen ein „städtebaulicher Missstand“ vorliegt und „die Grundstücke dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das soziale oder städtebauliche Umfeld aufweisen, insbesondere durch ihren baulichen Zustand oder ihre der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widersprechende Nutzung“.

Weiter besteht das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB nunmehr auch an „brachliegenden Grundstücken“, hier aber nur, wenn es sich um ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt (§ 201a BauGB) handelt. Zudem wurde die Ausübung des Vorkaufsrechts im Sinne einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages auf drei Monate verlängert (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Durch eine Streichung in § 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde zudem die aus kommunaler Sicht zu begrüßende Möglichkeit geschaffen, ein Grundstück zum Verkehrswert zu erwerben. Dieser ist gutachterlich zu bestimmen. Ein Erwerb zum „Verkehrswert“ war bislang nur dann möglich, wenn der vereinbarte Verkaufspreis diesen deutlich überschreitet.

Der neue § 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Entschädigung bei Ausübung des Vorkaufsrechts lautet nunmehr:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks

(§ 194) im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert überschreitet.“

Die Änderungen beim Vorkaufsrecht haben zur Folge, dass den Städten und Gemeinden nun in mehr Fällen ein Vorkaufsrecht als bisher zusteht. Insbesondere die Verlängerung der Ausübung des Vorkaufsrechts und die Möglichkeit des Erwerbs zum Verkehrswert erweitern die kommunale Gestaltung. Der Verkehrswert wird oft und vor allem in angespannten Wohnungsmärkten unter dem erzielbaren Marktwert liegen, sodass die Städte und Gemeinden gerade bei ihrer oft angespannten Finanzsituation die Grundstücke nicht mehr zum Höchstgebot erwerben müssen. Damit kann der Kauf des Grundstücks für Kommunen preiswerter werden. Ebenfalls werden die Kommunen durch die Streichung in § 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB von dem mit großen Rechtsunsicherheiten behafteten Nachweis entlastet, dass der Verkehrswert in einer „für den Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschritten wird“.

Voraussetzung für die Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts ist jedoch stets, dass es überhaupt zu einem Verkauf des fraglichen Grundstücks kommt. Nur dann kann die Gemeinde das Grundstück

erwerben und zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums entwickeln. Eine strategische Baulandpolitik kann daher mit der Ausübung von Vorkaufsrechten durch Städte und Gemeinden nicht umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass die Städte und Gemeinden auch die nötigen Finanzmittel zur Ausübung des oft – streitbefangenen – Vorkaufsrechts haben müssen. All dies führt dazu, dass die Zahl der ausgeübten Vorkaufsrechtsfälle in den Kommunen gering ist.

6. Änderungen beim Baugebot

Bisher ist das Baugebot in der praktisch-rechtlichen Anwendung der Städte und Gemeinden ein „stumpfes Schwert“. Nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 BauGB können Städte und Gemeinden nunmehr ein Baugebot bereits anordnen, wenn im „Bebauungsplan Wohnnutzungen zugelassen sind und wenn es sich um ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt handelt“. Dabei kann die Gemeinde auch „ein den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechendes Maß der Nutzung anordnen“. Nach § 176 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat „die Gemeinde von dem Baugebot abzusehen, wenn die Durchführung des Vorhabens aus wirtschaftlichen Gründen einem Eigentümer nicht zuzumuten ist“.

Ebenfalls bestimmt § 176 Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass „die Gemeinde von dem Baugebot abzusehen hat, wenn ein Eigentümer im Falle des § 176 Abs. 3 Satz 1 BauGB glaubhaft macht, dass ihm die Durchführung des Vorhabens aus Gründen des Erhalts der Entscheidungsbefugnis über die Nutzung des Grundstücks für seinen Ehegatten oder eine in gerader Linie verwandte Person nicht zuzumuten ist“ („Familienklausel“). Der Gemeinde steht in diesem Fall kein Ermessen zu („hat zu“).

Nach § 176 Abs. 4 BauGB haben die Städte und Gemeinden auch die Möglichkeit, im Falle eines Übernahmeverlangens des Eigentümers, das Grundstück „zugunsten einer kommunalen Wohnungsbau-Gesellschaft zu übernehmen, wenn diese innerhalb angemessener Frist in der Lage ist, das Baugebot zu erfüllen und sich hierzu verpflichtet“. Bisher konnte die Gemeinde das Grundstück nur selbst erwerben.

Durch die Änderung beim Baugebot ist es Städten und Gemeinden erweitert möglich, nicht bebaute Grundstücke und damit Baulücken zu schließen und Wohnraum zu schaffen. Auch kann das Verfahren durch die Möglichkeit der Übernahme eines Grundstücks zugunsten einer kom-



- Kommunale Klimaziele ✓
- Digitalisierung vorantreiben ✓
- Sanierungsstau beseitigen ✓
- Haushalt entlasten ✓

Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Betrieb und die Erneuerung der öffentlichen Außenbeleuchtung zu geringeren Kosten und ohne Investition ausschreiben

- ⇒ Die bisherigen Haushaltsaufwendungen reduzieren sich um bis zu **30%** ab dem Leistungsbeginn des Betreibers
- ⇒ Die oberirdische Beleuchtungsinfrastruktur wird ab Leistungsbeginn komplett erneuert (inkl. moderner Steuerungs- und Regelungstechniken) und für die fortschreitende Digitalisierung vorbereitet
- ⇒ Der Energieverbrauch respektive die CO₂ Belastung reduziert sich um bis zu **80%**

Erfahren Sie mehr unter www.pagenä-gmbh.de oder rufen Sie uns an: (0201) 999 50 903

munalen Wohnungsbaugesellschaft beschleunigt und verbilligt werden. Die Gemeinde muss das Grundstück also nicht erst selbst erwerben, um es dann an eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft weiter zu übertragen. Da es damit nur zu einem einzigen Eigentumswechsel kommt, können Grunderwerbssteuern und Erwerbskosten eingespart werden. Allerdings sind die Städte und Gemeinden zur Ausübung des Baugebots auf ein Handeln der jeweiligen Landesgesetzgeber angewiesen.

Zu kritisieren ist trotz der vorgesehenen Evaluation der Regelung, dass das Baugebot durch die eingeführte „Familienklausel“ in § 176 Abs. 3 Satz 2 BauGB so eingeschränkt wird, dass ein Leerlauf der Norm zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil eine Glaubhaftmachung ausreicht und daher ein Berufen auf diese Vorschrift in vielen Fällen zu erwarten ist. Besser wäre es gewesen, die berechtigten Eigentümerinteressen durch eine Ermessensentscheidung der Gemeinde im Einzelfall zu würdigen.

7. Umwandlungsverbot von Miet- in Eigentumswohnungen

Die neue Regelung des § 250 Abs. 1 BauGB lautet:

„¹Sofern Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne von § 201a Satz 3 und 4 vorliegen und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind, bedarf bei Wohngebäuden, die bereits am Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Satz 3 bestanden, die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes der Genehmigung.²Das Genehmigungserfordernis nach Satz 1 gilt nicht, wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als fünf Wohnungen befinden.“³Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Gebiete nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten muss.⁴Sie muss begründet werden.⁵Aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt.⁶In der Rechtsverordnung nach Satz 3 kann eine von Satz 2 abweichende Anzahl an Wohnungen bestimmt werden; diese Anzahl kann zwischen drei und 15 liegen.“

Nach der Norm bedarf die „Begründung oder Teilung von Wohngebäuden zu Wohnungseigentum oder Teileigentum“ in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt einer Genehmigung. Zusätzlich zu der Verordnung nach § 201a BauGB müssen die Länder die Gebiete durch Rechtsverordnung nach § 250 Abs. 1 Satz 3 BauGB bestimmen. Diese Rechtsverordnung soll spätestens mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft treten. Das Genehmigungserfordernis gilt erst bei Wohnge-

bäuden mit mehr als fünf Wohnungen, wobei die Wohnungsanzahl, ab der der Genehmigungsvorbehalt gilt, nach § 250 Abs. 1 Satz 6 BauGB in der jeweiligen Verordnung abweichend bestimmt werden kann (drei bis 15).

§ 250 Abs. 3 Satz 1 BauGB nennt Gründe, bei deren Vorliegen die Genehmigung zu erteilen ist. Nach § 250 Abs. 4 Satz 1 BauGB darf eine Genehmigung nur versagt werden, wenn dies für die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnraum erforderlich ist. Ein „Umwandlungsverbot“ von Miet- in Eigentumswohnungen war bisher nur in Milieuschutzgebieten vorgesehen. Die Norm stellt in erster Linie ein regulatives Angebot an die Länder und an die Kommunen dar. Die berechtigten Interessen der Eigentümer sollen durch die Festlegung von Genehmigungsansprüchen auf Umwandlung nach § 250 Abs. 3 Satz 1 BauGB gewahrt werden.

Auch können die Länder durch ihre Verordnungskompetenz Gebiete festlegen, in denen ein solches Umwandlungsverbot gelten soll, sodass keine unverhältnismäßige Benachteiligung der Eigentümer zu erwarten ist. Die Neuregelung kann in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt zwar Verdrängungsprozesse von Mietern aus ihren Wohnungen verhindern. Durch die Möglichkeit abweichender Regelungen auf Länderebene in Bezug auf die Mindestanzahl an Wohnungen kann ebenfalls den regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Allerdings wird durch die Neuregelung nicht das Wohnungsproblem gelöst werden können, da durch derartige Instrumente keine einzige neue Wohnung neu geschaffen wird.

8. Sonstige Änderungen im BauGB

Auch im Belangekatalog (§ 1 Abs. 6 BauGB) und Festsetzungskatalog (§ 9 BauGB) hat das Baulandmobilisierungsgesetz Änderungen gebracht. § 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB (Belange des Post- und Telekommunikationswesens) wurde um den Mobilfunkausbau ergänzt. Dadurch soll eine flächendeckende Mobilfunkversorgung, insbesondere im Kontext mit dem Mobilfunkstandard 5G, gestärkt werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB wurde die Berücksichtigung der Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität „im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität“ ergänzt. Damit im Zusammenhang steht die Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB um „Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge“. Dadurch wird eine Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Flächen für Ladeinfrastrukturen geschaffen.

Durch eine Änderung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird die mehrfache Umnut-

zung eines ehemals privilegierten landwirtschaftlichen Gebäudes ermöglicht. Zusätzlich wurde die nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1f BauGB zulässige Anzahl an Wohnungen von drei auf fünf je Hofstelle erhöht. Das soll dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung tragen und enthält eine Erweiterung der Tatbestände zur Umnutzung ehemals privilegierter landwirtschaftlicher Gebäuden im Außenbereich.

In § 176a BauGB ist die Möglichkeit eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts durch gemeindlichen Beschluss, „das Aussagen zum räumlichen Geltungsbereich, zu Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen enthält“, festgeschrieben. Dieses Handlungsinstrument soll die Entwicklung und bauliche Nutzbarmachung ungenutzter Grundstücke und die Schließung von Baulücken erleichtern. Den Städten und Gemeinden war bereits zuvor als Träger der gemeindlichen Planungshoheit die Möglichkeit eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB eröffnet. Der neue § 176a BauGB hat gleichwohl Appellcharakter und kann zur verstärkten Nutzung dieses Instruments führen.

Durch das Gesetz zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsaue- und Sauenhaltung ist in § 245a BauGB ein neuer Absatz 5 eingeführt worden, der bauliche Änderungen zur Verbesserung des Tierwohls gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinsichtlich der Haltung von Jungsaue- und Sauen erleichtert.

Die Ende 2019 ausgelaufenen befristeten Sonderregelungen in § 246 Abs. 8 bis 17 BauGB werden bis zum 31.12.2024 verlängert. Hierdurch wird auch weiterhin eine bauplanungsrechtlich vereinfachte Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylsuchenden ermöglicht.

Der Ende 2020 ausgelaufene § 246b BauGB wird vorsorglich bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Norm enthält Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der Corona-Pandemie. Außerdem wurden klarstellend Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Testung und Impfung mit aufgenommen.

Zu bedauern ist, dass die Ausgleichsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB nicht wie ursprünglich vorgesehen um die weitere Kompensationsmöglichkeit der Ersatzgeldzahlung ergänzt wurde. Diese hätte kommunale Gestaltungsmöglichkeiten gestärkt.

9. Änderungen der BauNVO

a) Neue Kategorie

„Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt

In § 5a BauNVO wurde das „dörfliche Wohngebiet“ als neue Baugebietskategorie eingeführt. „Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbrin-

gung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben“, wobei die Nutzung nicht gleichgewichtet sein muss (§ 5a Abs. 1 BauNVO). Hierbei sind nach § 5a Abs. 2 BauNVO unter anderem auch nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Ausnahmsweise können Haupterwerbsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, und Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden.

Durch die Einführung der neuen Baugebietskategorie soll das Zusammenleben auf dem Land erleichtert werden. Die Schaffung eines Miteinanders von Wohnen und insbesondere landwirtschaftlicher Nebenerwerbsnutzung soll die Schaffung neuer Wohnbebauung in ländlichen Regionen fördern. Gerade vor dem Hintergrund eines vermehrten Zusammengehens von Wohnen und Arbeiten – auch infolge der Corona-Pandemie – im ländlichen Raum sowie durch mehr mobile (Heim-)Arbeitsplätze stellt dies einen richtigen Schritt dar.

b) Maß baulicher Nutzung als Orientierungswerte

Die bisherigen Obergrenzen für die Bestimmung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Baumassenzahl des § 17 BauNVO sind nunmehr „nur“ noch als Orientierungswerte ausgestaltet. Dies gilt nach § 17 Abs. 2 BauNVO nicht für die Festsetzungen von Wochenendhausgebieten und Ferienhausgebieten.

Durch die Umwandlung der Obergrenzen zu reinen Orientierungswerten soll mehr Flexibilität bei der Ausweisung, insbesondere von Flächen für den Wohnungsbau, im Hinblick auf die Bebauungsdichte erreicht werden. Allerdings entspricht dies primär dem Bedürfnis der Ballungszentren und nicht der Kommunen im ländlichen Raum.

Auch muss bei der Flexibilisierung von Obergrenzen eine einseitige Nachverdichtung vermieden werden. Denn eine

einseitige Verdichtung führt nicht nur zu höheren Immobilienpreisen in den Innenstädten. Sie steht auch zum Postulat einer effizienten Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Widerspruch, speziell zum Erfordernis des Erhalts von Kaltluftschneisen sowie einer „doppelten Innenentwicklung“ und der steten Weiterentwicklung der Grün- und Freiraumqualitäten.

V. Weitere Maßnahmen zur Schaffung bezahlbarer Wohnungen nötig

Neben den durchaus erfolgten städtebaurechtlichen Verbesserungen im Baulandmobilisierungsgesetz sind zusätzlich viele andere und auch tatsächliche Maßnahmen nötig, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu wenig aktivierbares Bauland und Kapazitätsengpässe der Bauwirtschaft (s. Holz, Stahl, Dämmstoffe etc.) verteuern den Wohnungsbau ebenso wie Anforderungen an die Energieeffizienz oder Neuinvestitionen hemmende Maßnahmen wie die Mietpreislösung. Zur nachhaltigen Lösung des Wohnungsproblems muss auch hier gesetzgeberisch nachgesteuert werden.

Zudem müssen die Reformüberlegungen endlich auch eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren umfassen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf kommunaler Ebene, denn die Städte und Gemeinden sind Schlüsselakteure zur Erreichung der Klimaschutzziele. Das gilt für eine klimagerechte Mobilitätswende, den weiteren Ausbau von Wind- und Solarenergie sowie für die Energieeinsparung und Energieeffizienz in den vielen kommunalen Gebäuden, Schulen und Kindergärten. Eine wirksame Klimaanpassung erfordert zudem schnelle Maßnahmen gegen die steigenden Auswirkungen des Klimawandels wie Starkregen, Überschwemmungen oder Hitzeperioden.

VI. Fazit

Das Baulandmobilisierungsgesetz erweitert die Handlungsinstrumente der Städte und Gemeinden zur Mobilisierung von bezahlbarem Wohnraum. Ein Beispiel ist die Möglichkeit zur Schaffung eines sektoralen Bebauungsplans. Zu kritisieren ist, dass die Städte und Gemeinden viele

neuen Regelungen nicht eigenverantwortlich einsetzen können. Sie sind vielmehr darauf angewiesen, dass die Landesregierungen von der Verordnungsermächtigung in § 201a BauGB „zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt“ Gebrauch machen.

Nur dadurch können die Kommunen etwa das erweiterte Vorkaufsrecht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB), die erweiterte Befreiung von Festsetzungen zugunsten des Wohnungsbaus (§ 31 Abs. 3 BauGB) oder das erweiterte Baugelb (§ 175 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) einsetzen. Dies grenzt kommunale Gestaltungsspielräume und die kommunale Planungshoheit ein. Die Landesregierungen müssen jedenfalls zügig ihre Verordnungen in Kraft setzen, zumal das Verfahren zur Entstehung des Baulandmobilisierungsgesetzes bereits zu viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Oft greifen die Neuregelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes zu kurz. Die vielen zeitlichen Befristungen (Beispiel: Zulassung eines sektoralen Bebauungsplans bis grundsätzlich zum 31.12.2024, siehe § 9 Abs. 2d Satz 4 BauGB; Einbeziehung von Flächen in das beschleunigte Verfahren bis grundsätzlich zum 31.12.2022, siehe § 13b Abs. 1 BauGB) hemmen eine langfristige Lösung des Wohnungsproblems. Eine umfassende und strategische Ausgestaltung der Neuregelungen durch Städte und Gemeinden ist so kaum möglich.

Ein weiteres Problem stellen die sich aus dem stark gespaltenen Wohnungsmarkt ergebenden Herausforderungen dar. Jedenfalls lassen sich angesichts von ca. 1,8 Mio. leerstehenden Wohnungen in oft ländlichen Gebieten die Herausforderungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums nicht allein in den Ballungszentren lösen. Die Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes setzen aber oft nur hier an. Es bedarf aber der Stärkung ländlicher Räume und eines Mehr an Wohnen und Arbeiten dort. Dies kann zu mehr gleichwertigen Lebensverhältnissen sowie zu einer Entspannung auch der Preis- und Kostensituation in den Metropolen beitragen. Folge wäre eine Win-win-Situation für alle.

Rechtsprechungsberichte

1. LVerfG Schleswig-Holstein: Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ ist unzulässig

Die Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalpla-

nung Wind“ ist unzulässig. Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 24.09.2021 (Az.: LVerfG 1/18) festgestellt, dass ein Gesetzentwurf der Volksinitiative gegen das Rechtsstaatsgebot und damit gegen Art. 48 Abs.

1 Satz 2 der Landesverfassung verstößt. Ziel der Volksinitiative war die Aufnahme einer Vorschrift in das Landesplanungsgesetz, nach der bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen keine Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nut-

zung von Windenergie vorgesehen werden dürfen, wenn sich die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften dagegen ausgesprochen haben und anderweitig genügend Flächen zur Verfügung stehen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte beschlossen, dass die Volksinitiative nach der Landesverfassung unzulässig sei. Der Gesetzentwurf widerspreche entgegen Artikel 48 LV den Grundsätzen des Rechtsstaats. Dagegen hatte die Volksinitiative das Landesverfassungsgericht angerufen.

Das Landesverfassungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Volksinitiative unzulässig sei. Das Land Schleswig-Holstein habe zwar die formelle Gesetzgebungskompetenz für eine entsprechende Regelung, inhaltlich verstoße der Gesetzentwurf aber gegen die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

Die Landesverfassung beschränke die Kontrolle von Gesetzesentwürfen, die durch eine Volksinitiative vorgelegt werden, nicht allein auf die nachträgliche verfassungsgerichtliche Überprüfung, sondern sehe ausdrücklich eine Präventivkontrolle durch den Landtag und – wie vorliegend – auch durch das Landesverfassungsgericht vor. Wenn ein Gesetzentwurf einer Volksinitiative gegen das Rechtsstaatsgebot verstoße, dürfe der Landtag von Verfassungen wegen – unabhängig von politischen Erwägungen zum Inhalt des Gesetzentwurfs – nicht deren Zulässigkeit feststellen.

Auch das Landesverfassungsgericht sei nicht auf eine Kontrolle der Gründe beschränkt, die der Landtag in seiner Entscheidung über die Unzulässigkeit der Volksinitiative benennt. Im Rahmen dieser Kontrolle seien alle sich aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip ergebenden Anforderungen zu prüfen. Eine dieser Anforderungen sei das Gebot gerechter Abwägung der von staatlicher Planung berührten öffentlichen und privaten Belange. Die von der Volksinitiative vorgeschlagene Regelung im Landesplanungsgesetz führe dazu, dass gesetzlich auf eine solche Abwägung, die als Ausdruck einer rechtsstaatlichen Planung erforderlich und Kern des durch die Landesplanung vorzunehmenden Planungsakts sei, verzichtet werde. Denn ein negatives Votum der Gemeinde solle nach dem Willen der Volksinitiative verhindern, dass überhaupt noch in einen Abwägungsprozess seitens der Landesplanungsbehörde eingetreten werde.

Aufgabe der Raumordnung sei es nach dem Landesplanungsgesetz aber, den Gesamttraum des Landes und seine Teilräume zu ordnen und zu sichern. Die Abwägung sei daher allein aus der übergeordneten Perspektive der Landesplanung vorzunehmen. Belange der Gemeinden könnten dabei zwar berücksichtigt

werden. Deren Singularinteressen dürften aber nicht ausschlaggebend sein. Andernfalls werde die Funktion der Landesplanung konterkariert und das Rangverhältnis zwischen der Regionalplanung des Landes und der örtlichen Planung der Gemeinden umgekehrt.

Anmerkung des DStGB:

Die Entscheidung des Gerichts unterstreicht, dass der durch eine Mehrheitsentscheidung dokumentierte Wille einer Gemeinde, die Windkraftnutzung auf ihrem Gemeindegebiet auszuschließen, grundsätzlich nicht geeignet ist, die über das einzelne Gemeindegebiet hinausgehenden Ziele der Raumordnung auf Landesebene zu prägen. Er ist mithin auch kein für die Raumordnung relevanter Belang.

2. BVerwG:

Beschleunigtes Verfahren darf nicht Regelfall werden

„Andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ in einer Gemeinde müssen baurechtlich nach Ziel und Inhalt der Entwicklung der überplanten Fläche dienen. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2021 (AZ: 4 CN 6.19) darf der zugehörige Bebauungsplan ansonsten nicht im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Eine nur mittelbare positive Beeinflussung anderer Teile des Siedlungsbereichs genüge nicht.

Die Betreiberin einer Brennerei wandte sich gegen eine im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossene Änderung des Bebauungsplans eines Gewerbegebiets. Ursprünglich hatte sie geplant auf ihrem Grundstück, auf dem sich auch zwei Hähnchenmastställe und eine betagte Biogasanlage befanden, eine neue Biogasanlage zur Versorgung der Brennerei mit Abwärme zu errichten. Später hatte sie allerdings auf einer Fläche von 3.000 qm eine Photovoltaikanlage errichtet. Diesen Zustand wollte die Gemeinde im September 2015 festschreiben und beschloss das Areal in ein „Sondergebiet Photovoltaik“ umzuwandeln. Im Dezember 2016 wurde das Ganze besiegelt. Die Schnapsherstellerin teilte mit, der Änderungsplan habe nicht im beschleunigten Verfahren beschlossen werden dürfen. Im Übrigen stelle er eine Verhinderungsplanung dar und schränke sie unzumutbar ein. Das OVG Lüneburg lehnte den Normenkontrollantrag ab, da der Änderungsplan eine Fläche im kommunalen Siedlungsbereich erfasse und sich als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB darstelle. Die Revision beim BVerwG hatte Erfolg. Aus Sicht des BVerwG ist der Änderungsbebauungsplan unwirksam, da er nicht im beschleunigten Verfahren hätte beschlossen werden dürfen. Bei der angegriffenen Planung handele es sich um

keine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“. Laut BVerwG sollte durch die Änderung die umstrittene Ursprungsplanung – vor allem im Hinblick auf mögliche Immissionen durch die später doch nicht gebaute Biogasanlage – zum Vorteil des Ortsteils korrigiert und der jetzige Zustand festgeschrieben werden. Nicht ausreichend sei aber, dass aufgrund eines nur mittelbaren Ursachenzusammenhangs die Innenentwicklung in anderen Teilen des Siedlungsbereichs positiv beeinflusst werde. Eine so beschleunigte Planung müsste nach Ziel und Inhalt der Entwicklung der überplanten Fläche dienen. Eine extensive Auslegung des Tatbestandsmerkmals sei nicht geboten. Sie führe ansonsten dazu, dass das beschleunigte Verfahren ohne Umweltprüfung im Siedlungsbereich der Gemeinden zum Regelverfahren würde.

3. OVG Nordrhein-Westfalen: Vorläufiger Baustopp für Protected Bike Lane aufgrund mangelnder Würdigung konkurrierender Nutzungsinteressen

Die Stadt Düsseldorf darf die im Düsseldorfer Hafengebiet geplante „Protected Bike Lane“, einen gesicherten Radfahrstreifen, vorläufig nicht weiter einrichten. Die teilweise bereits aufgetragenen Radwegmarkierungen muss sie vorerst entfernen bzw. unwirksam machen. Das hat das OVG NRW am 29.09.2021 (Az.: 8 B 188/21) entschieden und damit der Beschwerde eines Industrieunternehmens gegen einen anderslautenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf stattgegeben.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt beabsichtigt die Stadt Düsseldorf, an der Straße Am Trippelsberg zwischen Bonner Straße und Karweg einen 1,2 km langen Radweg einzurichten, der durch aufgeschraubte Trennelemente gesichert und so vor dem Überfahren durch motorisierten Verkehr geschützt werden soll. Zwischen Bonner Straße und Reisholzer Wertstraße hat sie bereits entsprechende Markierungen vorgenommen. Den dagegen gerichteten Eilantrag eines im Düsseldorfer Hafen ansässigen Industrieunternehmens (Antragstellerin) lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab. Die daraufhin erhobene Beschwerde hatte nun beim Oberverwaltungsgericht Erfolg. Die Markierung des Radfahrstreifens durch durchgehende weiße Linien bedeuten insbesondere, dass am Straßenrand, anders als bisher, nicht mehr geparkt werden dürfe. Das betreffe auch die Antragstellerin als Halterin von Fahrzeugen. Die der angefochtenen verkehrsregulierenden Anordnung zugrunde liegende Ermessensentscheidung der Stadt Düsseldorf sei derzeit offensichtlich rechtswidrig. Beruft sich die Behörde – wie hier – als

Prämisse ihrer Ermessensentscheidung zumindest auch auf die Verkehrsbelastung und sich daraus vermeintlich ergebende Nutzungskonflikte, dürfe sie diese nicht nur allgemein behaupten. Vielmehr müsse sie diese Annahme etwa mit dem Ergebnis von Verkehrszählungen, Verkehrsprognosen oder sonstigen belastbaren Erkenntnissen unterlegen. Daran fehle es hier. Mit der von ihr selbst eingeholten Stellungnahme des Polizeipräsidiums Düsseldorf, das über eine unauffällige Unfalllage berichtete und ausführte, dass die Straße unter der Woche durch Radfahrer eher in einem geringeren Umfang befahren werde, hat sich die behördliche Ermessensentscheidung ebenso wenig auseinandergesetzt wie mit den konkurrierenden Nutzungsinteressen der gewerblich-industriellen Anlieger des Industriegebiets. Das habe die Stadt Düsseldorf ausweislich ihrer Presseerklärung vom 7. Juni 2021 inzwischen selbst erkannt, so das OVG. Darin heißt es, dass zur Abwägung der Interessen der gewerblich-industriellen Nutzungen an einem leistungsfähigen Gewerbestandort und den Bedarfen des dort vorhandenen Radverkehrs weitere Untersuchungen etwa zu tatsächlichen

Verkehrszahlen erforderlich seien, weshalb die Umsetzung der Radwegplanung bis auf Weiteres zurückgestellt werde. Dass die bereits aufgebrachten Radwegmarkierungen zwischen Bonner Straße und Reisholzer Wertstraße entfernt bzw. unwirksam gemacht werden müssen, habe der Senat auf Antrag der obsiegenden Antragstellerin angeordnet, um die Folgen des Vollzugs der rechtswidrigen Maßnahme zu beseitigen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Anmerkung des DStGB:

Geschützte Radfahrstreifen (engl. Protected Bike Lanes) sind ein relativ junges Entwurfs- und Gestaltungselement für Radverkehrsanlagen, das inzwischen erfolgreich und rechtssicher von vielen deutschen Kommunen adaptiert wurde. Geschützte Radfahrstreifen werden direkt auf der Fahrbahn angelegt, lassen sich durch Umwandlung einer Kfz-Fahrspur oder eines Parkstreifens schnell einrichten und sind durch Trennelemente (z. B. Baken, Poller, Blumenkübel) sowie durch markierte Schutzzonen von den Fahr- und Parkspuren der Autos klar getrennt. Sie bieten eine gute und kostengünstige Möglichkeit, um kurzfristig und nachhaltig

bestehende Lücken im örtlichen Radwegenetz zu schließen.

Das Urteil des OVG NRW betont die Notwendigkeit, dass für die Einrichtung dieser Anlagen ein Nachweis zur Verkehrsbelastung und des daraus resultierenden Nutzungskonfliktes bzw. der Gefahren für die Verkehrsteilnehmenden notwendig ist. Ähnlich einem Urteil des OVG Berlin vom 06.10.2021 zu so genannten Pop-Up-Radwegen (temporäre geschützte Radfahrstreifen) sieht auch das OVG NRW diesen Nachweis durch Verkehrszählungen oder Verkehrsprognosen erbracht. Das Gericht kritisierte zudem, dass die Stadt Düsseldorf die, nach Auskunft der Polizei, unauffällige Unfalllage und den geringen Radverkehrsanteil bei ihrer Ermessensentscheidung nicht ausreichend berücksichtigt.

Geschützte Radfahrstreifen bleiben somit bei Berücksichtigung der genannten Begründungen auch weiterhin ein passendes Infrastrukturelement, um auf Strecken mit höherem Radverkehrsaufkommen eingesetzt zu werden. Der Fall in Düsseldorf zeigt jedoch auch, dass die Neuverteilung des Verkehrsraums auch eine konkrete Abwägung unterschiedlicher Interessen beinhalten muss.

Aus der Rechtsprechung

A. Urteil des BGH (Kartellsenat) vom 23.09.2020, Az. KZR 35/19 (LKW-Kartell I) und
B. Urteil des BGH (Kartellsenat) vom 13.04.2021, Az. KZR 19/20 (LKW-Kartell II)
Vorinstanzen LKW-Kartell II: LG Kiel, Az. 6 O 108/18, Grundurteil vom 18.04.2019; OLG Schleswig, Az. 16 U 43/19, Urteil vom 17.02.2020

Kartellschadensersatzansprüche bei einem Verfahren durch die Europäische Kommission wegen eines Kartellverstößes in Form von Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen

EGV Art. 81, 82, 85
AEUV Art. 101 f., 263 Abs. 4
GWB 2005 § 33 Abs. 3, Abs. 5
BGB §§ 204 Abs. 2, 823 Abs. 2 BGB
ZPO §§ 286 f.

Leitsätze KZR 35/19 (LKW-Kartell I):
1. Sind von einem Kartell mit hoher Marktabdeckung über einen längeren Zeitraum Preislisten und Listenpreiserhöhungen abgestimmt worden, ist bei

der Prüfung, ob einem Unternehmen durch den Erwerb eines Produkts eines Kartellbeteiligten ein Schaden entstanden ist, der Erfahrungssatz, dass die im Rahmen eines Kartells erzielten Preise im Schnitt über diejenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, auch dann zu berücksichtigen, wenn eine Koordinierung der Transaktionspreise nicht stattgefunden hat.

2. In die dem Tatrichter obliegende Gesamtwürdigung, ob die Kartellabsprache einen Schaden verursacht hat, ist dieser Erfahrungssatz mit dem Gewicht einzustellen, das ihm im konkreten Fall nach Inhalt, Umfang und Dauer der Verhaltenskoordinierung sowie aller weiterer erheblicher Umstände zukommt, die für oder gegen einen Preiseffekt des Kartells sprechen. Dabei sind bindende Feststellungen der Kommission oder der Kartellbehörde umfassend und erschöpfend zu berücksichtigen; der Tatrichter ist nicht gehindert, aus diesen Feststellungen Schlussfolgerungen zu ziehen, die als solche von der Bindungswirkung nicht umfasst sind.

3. Die Hemmung der Verjährung eines

Schadensersatzanspruchs beginnt nicht erst mit der förmlichen Einleitung eines Verfahrens durch die Europäische Kommission, sondern bereits mit einer Maßnahme, die erkennbar darauf abzielt, gegen das betreffende Unternehmen wegen einer verbotenen Beschränkung des Wettbewerbs zu ermitteln.

Leitsätze KZR 19/20 (LKW-Kartell II):

1. Der Erfahrungssatz, dass im Rahmen eines Kartells erzielte Marktpreise im Schnitt über diejenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, ist auch bei der Abstimmung von Listenpreisen eines Produkts durch Hersteller zu beachten, wenn die Listenpreise die Grundlage der Preisgestaltung auf der Herstellerebene bilden und Listenpreiserhöhungen für die nicht am Kartell beteiligten Vertriebsunternehmen der Hersteller oder deren Produkte vertreibende selbständige Händler, die die Transaktionspreise mit den Abnehmern vereinbaren, Kostensteigerungen bei der Produktion indizieren.

2. Die Sechsmonatsfrist des §§ 204 Abs. 2 BGB beginnt bei Kartellschadensersatz

satzansprüchen, deren Verjährung wegen der Einleitung eines Verfahrens durch die Europäische Kommission wegen eines Kartellverstoßes gemäß § 33 Abs. 5 GWB 2005 gehemmt wird, nicht mit der Bekanntgabe des Bußgeldbescheids, sondern mit dem Ablauf der Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV.

Zu den Sachverhalten:

Bei beiden Sachverhalten nimmt die jeweilige Klägerin die beklagte Daimler AG auf Ersatz kartellbedingten Schadens im Zusammenhang mit dem Erwerb mehrerer Lastkraftwagen in Anspruch.

Die Beklagte ist einer der führenden Lkw-Hersteller im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Mit - auf einem Vergleich (Settlement) mit den Betroffenen beruhenden - Beschluss vom 19. Juli 2016 stellte die Europäische Kommission fest, dass die Beklagte und mindestens vier weitere Lkw-Hersteller, nämlich MAN, Volvo/Renault, Iveco und DAF, die ebenso wie Scania Streithelferinnen der Beklagten sind, durch Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien für diese Fahrzeuge nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6 gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen verstoßen haben. Für die Zuwiderhandlung, die sich über den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum erstreckte und vom 17. Januar 1997 bis zum 18. Januar 2011 andauerte, verhängte die Kommission gegen die Beklagte ein Bußgeld von gut einer Milliarde Euro.

Die Klägerinnen verlangen jeweils Zahlung von Schadensersatz. Die Tochtergesellschaft der Klägerin bezüglich KZR 35/19 (LKW-Kartell I) erwarb individuell konfigurierte LKW von der Beklagten. Die Klägerin bezüglich KZR 19/20 (LKW-Kartell II) erwarb zudem entsprechende Lastkraftwagen bei selbsttätigen DAF-Vertragshändlern. Sie berechnet ihren Schaden auf der Grundlage einer - anhand einer auf allgemeinen Marktdaten beruhenden Vergleichsmarktanalyse ermittelten - Preisüberhöhung bei den Produkten der Beklagten und der Streithelferinnen.

Die Landgerichte erklärten die jeweilige Klage für dem Grunde nach gerechtfertigt. Die jeweils dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht (bei KZR 35/19 überwiegend) zurückgewiesen. Mit den jeweils vom Berufungsgericht zugelassenen und von den Streithelferinnen unterstützten Revisionen erstrebt die Beklagte weiterhin die vollständige Abweisung der jeweiligen Klage.

Aus den Gründen:

A. KZR 35/19 (LKW-Kartell I)

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

Die Klage sei mit Ausnahme des im Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang aus dem Jahr 1997 geltend gemachten Schadens begründet. Durch den Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016 sei bindend festgestellt, dass die Beklagte gegen das Kartellverbot des Art. 101 AEUV und dessen Vorgängernormen vorsätzlich verstoßen habe. Die in Streit stehenden Erwerbsvorgänge seien mit Ausnahme des im Jahr 1997 erfolgten Lkw-Kaufs von dem Kartellverstoß betroffen. Insoweit gelte der Beweismaßstab des § 286 ZPO. (...) Die von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche seien - mit Ausnahme des auf den Lkw-Kauf im Jahr 1997 gründenden Anspruchs - nicht verjährt. (...)

II. Die Revision ist uneingeschränkt zulässig (§ 543 Abs. 1 ZPO). (...)

III. Die Revision hat auch in der Sache Erfolg. Das Berufungsurteil hält der rechtlichen Überprüfung in einem entscheidenden Punkt nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach nicht bejaht werden.

1. Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass sich die mögliche Anspruchsgrundlage für die Klageansprüche nach dem im jeweiligen Belieferungszeitpunkt geltenden Recht richtet (...). Als Anspruchsgrundlage für die Schäden aus den in Rede stehenden vier Erwerbsvorgängen im Jahr 1998, auf die die Klägerin ihre Klage unter anderem stützt, kommt daher § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 85 EGV in Betracht. Gleiches gilt für die Schäden aus den beiden Erwerbsvorgängen im Jahr 2000, deren Kompensation zugleich auf § 33 Satz 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 1 GWB in der vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 2005 geltenden Fassung gestützt werden kann. Für die Erwerbsvorgänge in den Jahren 2010 und 2011 ist § 33 Abs. 3 GWB in der vom 1. Juli 2005 bis zum 29. Juni 2013 geltenden Fassung (GWB 2005) die zutreffende Anspruchsgrundlage. Nach allen Vorschriften ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine drittschützende Vorschrift des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder die Vorgaben in Art. 81, 82 EGV (jetzt: Art. 101, 102 AEUV) verstößt, zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch einen schuldhaften Verstoß der Be-

klagten gegen Art. 81 EGV und Art. 101 Abs. 1 AEUV sowie die entsprechenden Normen im nationalen Kartellrecht festgestellt und dabei angenommen, dass die Beklagte über einen längeren Zeitraum an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt war.

a) Die Europäische Kommission hat im Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellt, dass die Beklagte, MAN, Volvo/Renault, Iveco und DAF eine komplexe Zuwiderhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV begangen haben, bestehend aus verschiedenen Handlungen, die entweder als Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen einzustufen sind, und mit deren Hilfe die Beteiligten die Risiken des Wettbewerbs wesentlich durch die praktische Zusammenarbeit untereinander ersetzt haben. Die Kommission hat das Verhalten der Kartellbeteiligten als Preiskoordinierungen eingeordnet, die in der praktizierten Weise zu den schädlichsten Einschränkungen des Wettbewerbs gehörten. (...)

b) Diese Feststellungen im Beschluss der Kommission sind für den vorliegenden Rechtsstreit als nachfolgendem Schadensersatzprozess gemäß § 33 Abs. 4 GWB 2005 bindend.

aa) Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, hängt der Umfang der Bindungswirkung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 GWB 2005 von den in der Entscheidung der Kartellbehörde oder der Europäischen Kommission getroffenen tatsächlichen Feststellungen ab. (...) Die Bindungs- oder Feststellungswirkung erstreckt sich mithin auf alle Feststellungen tatsächlicher und rechtlicher Natur, mit denen die Wettbewerbsbehörde einen Verstoß gegen das materielle Wettbewerbsrecht begründet. Darüber hinausgehende Beschreibungen und Erwägungen erfasst sie hingegen nicht ([...]), und auch Fragen der Schadenskausalität sowie der Schadenshöhe nehmen nicht an ihr teil, sondern unterliegen der freien Beweiswürdigung des Gerichts (...).

bb) Diese Bindungswirkung ist entgegen der Ansicht der Revision im Streitfall nicht deshalb ausgeschlossen oder beschränkt, weil der Kommissionsbeschluss vom 19. Juli 2016 im Rahmen eines Vergleichsverfahrens nach Art. 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 (VO (EG) 773/2004) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 622/2008 ergangen ist. (...).

3. Das Berufungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin von der Kartellabsprache betroffen und damit anspruchsberechtigt ist.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist Voraussetzung des haftungsbegründenden Tatbestands ei-

nes kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs sowohl nach § 33 Satz 1 GWB 1999 als auch nach § 33 Abs. 3, Abs. 1 GWB 2005 ebenso wie nach § 823 Abs. 2 BGB, dass dem Anspruchsgegner ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten anzulasten ist, das - vermittelt durch den Abschluss von Umsatzgeschäften oder in anderer Weise - geeignet ist, einen Schaden des Anspruchstellers unmittelbar oder mittelbar zu begründen (...). Für die Feststellung dieser Voraussetzung gilt der Maßstab des § 286 ZPO. Nichts anderes gilt für einen Anspruch, der auf einem Verstoß gegen Art. 101 AEUV respektive Art. 81 EGV beruht. Auf die weitergehende Frage, ob sich die Kartellabsprache auf den in Rede stehenden Beschaffungsvorgang, welchen der Anspruchsteller seinem Schadensersatzbegehren zugrunde legt, tatsächlich nachteilig ausgewirkt hat und das Geschäft damit in diesem Sinn „kartellbefangen“ oder „kartellbetroffen“ war, kommt es im Rahmen der Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität hingegen nicht an. Die Anforderungen an die Haftungsbegründung tragen damit dem Umstand Rechnung, dass das Kartellverbot als Gefährdungstatbestand bereits die Absprache zwischen den Wettbewerbern ohne Rücksicht auf die aus ihr folgenden unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Marktakteure sanktioniert, die ohnehin nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können. Anders als die Revision meint, bedarf es angesichts der Besonderheiten des nicht gegen einzelne Marktteilnehmer, sondern die Marktgegenseite gerichteten kartellrechtlichen Deliktstatbestands daher auch nicht der Feststellung einer konkret-individuellen Betroffenheit.

b) Im Streitfall sind diese Voraussetzungen ohne weiteres erfüllt, weil die Tochterunternehmen der Klägerin mit den elf noch in Streit stehenden Lastkraftwagen von der am Kartell beteiligten Beklagten Waren erworben haben, die Gegenstand des Austauschs über zukünftige Preislisten und Listenpreiserhöhungen sowie der weiteren festgestellten wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen und damit Gegenstand der Kartellabsprache waren.

aa) Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob und inwieweit die Transaktionspreise der konkreten, individualisierten Fahrzeuge durch die Kartellabsprache beeinflusst waren. Es genügt, dass die Fahrzeuge auf den Grundmodellen („Ecktypen“) aufbauten, deren Listenpreise Gegenstand der Absprachen waren. Die durch das Kartell bewirkte Verfälschung der Bedingungen des Marktgeschehens war damit jedenfalls geeignet, sich auf die individuellen Transaktionspreise für Fahrzeuge der kartellbeteiligten Lkw-Hersteller auszuwirken. Hieraus ergibt sich zugleich,

dass die Tochtergesellschaften der Klägerin - wie andere Mitglieder der Marktgegenseite, die Fahrzeuge der Kartellbeteiligten erworben haben - von dem Kartellverstoß so betroffen waren, dass nachteilige Folgen für ihre Vermögenslage eintreten konnten. Weiterer Feststellungen zu den Auswirkungen auf einzelne Transaktionen bedarf es für die haftungsbegründende Kausalität nicht.

bb) Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht einen solchen für die haftungsbegründende Kausalität ausreichenden Zusammenhang mit der Kartellabsprache auch für die Erwerbsvorgänge bejaht, die ein Betonmischerfahrzeug, zwei Kipperfahrzeuge und ein Pritschenfahrzeug zum Gegenstand hatten. Es hat den Feststellungen der Kommission zu Recht keinen Anhalt dafür entnommen, dass diese Fahrzeuge als „Sonderfahrzeuge“ einzuordnen und von den Kartellabsprachen nicht erfasst waren. Nach dem im Kommissionsbeschluss vom 19. Juli 2016 festgestellten, für den vorliegenden Rechtsstreit bindenden (...) Sachverhalt waren von der Zuwiderhandlung Lastkraftwagen zwischen 6 und 16 Tonnen („mittelschwere Lkw“) sowie solche über 16 Tonnen („schwere Lkw“) betroffen, und zwar sowohl Sattelzugmaschinen als auch Solofahrzeuge. Ausgenommen waren (lediglich) Lastkraftwagen für den militärischen Bereich, der „After-sales“-Bereich, andere Dienstleistungen und Garantien für Lastkraftwagen, der Verkauf von gebrauchten Lastkraftwagen und sämtliche anderen von den Beteiligten verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen.

cc) Nichts anderes gilt hinsichtlich des Fahrzeugs, das im Jahr 2011 und damit nach Beendigung des Kartells erworben worden ist, da die Preislisten dieses Jahres Gegenstand der Kartellabsprachen im Vorjahr waren.

4. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung trägt jedoch nicht die Feststellung, dass der Klägerin aufgrund der Kartellabsprache zwischen den beteiligten Unternehmen - mit der für ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO erforderlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BGH, WuW 2020, 202 Rn. 28 - Schienenkartell II, mwN) - ein Schaden entstanden ist.

a) Allerdings ist das Berufungsgericht zutreffend und in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon ausgegangen, dass mangels eines hinreichend typischen Sachverhalts, aus dem sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf einen kartellbedingten Preiseffekt schließen lässt, kein Anscheinsbeweis für einen der Klägerin entstandenen Schaden streitet (...). Insofern hat es im Ausgangspunkt richtig angenommen, die Feststellung eines der Klägerin entstan-

den Schadens erfordere mangels eines solchen Anscheinsbeweises eine umfassende tatrichterliche Würdigung aller vorgebrachten und feststellbaren Umstände, die für oder gegen einen durch das Kartell verursachten Schaden sprechen.

b) Zutreffend ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin könne sich auf eine tatsächliche Vermutung dafür stützen, dass infolge des zwischen der Beklagten und den Streithelferinnen praktizierten Kartells das Preisniveau für die betroffenen Lastkraftwagen im Schnitt über demjenigen lag, welches sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätte.

aa) Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass zugunsten des Abnehmers eines an einer Kartellabsprache beteiligten Unternehmens eine auf der hohen Wahrscheinlichkeit eines solchen Geschehens beruhende tatsächliche Vermutung - im Sinne eines Erfahrungssatzes - dafür streitet, dass die im Rahmen des Kartells erzielten Preise im Schnitt über denjenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten (...). Grundlage dieses Erfahrungssatzes ist die wirtschaftliche Erfahrung, dass die Gründung und Durchführung eines Kartells regelmäßig zu einem Mehrerlös der daran beteiligten Unternehmen führt. Durch Kartellabsprachen sind die beteiligten Unternehmen jedenfalls in einem gewissen Umfang der Notwendigkeit entzogen, sich im Wettbewerb zur Erlangung von Aufträgen gegen konkurrierende Unternehmen durchzusetzen, und Unternehmen, die sich aufgrund solcher Absprachen nicht dem Wettbewerb, insbesondere dem Preiswettbewerb, stellen müssen, werden im Regelfall keinen Anlass sehen, bestehende Preissenkungsspielräume zu nutzen (...).

bb) Auf Grundlage des im Kommissionsbeschluss vom 19. Juli 2016 festgestellten Sachverhalts hat das Berufungsgericht im Streitfall im Ergebnis rechtsfehlerfrei eine tatsächliche Vermutung für einen Anstieg des Marktpreisniveaus bei Lastkraftwagen und damit für einen Schaden der Klägerin bejaht (...).

(2) Der Umstand, dass sich die Kartellbeteiligten im Wesentlichen über Listenpreise verständigt haben, hindert die Annahme einer tatsächlichen Vermutung für einen Preiseffekt nicht.

(a) Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, haben sich diese - bis auf Ausnahmefälle - nicht über Nettopreise ausgetauscht, welche die Erwerber von Lastkraftwagen auf dem Markt zu zahlen hatten, sondern über Listenpreise und deren Heraufsetzung. Sie haben damit Bezugs-

größen koordiniert, die typischerweise erheblich über den von den Abnehmern gezahlten Transaktionspreisen liegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kartellabsprachen die auf dem Markt erzielten Transaktionspreise nicht ebenfalls mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nachteilig beeinflusst hätten.

(b) Entgegen der Meinung der Revision schließen die mehrstufige Preisfindung bei Lastkraftwagen, insbesondere die Auswirkungen der konkreten Konfiguration des individuellen Fahrzeugs, der verbreiteten Koppelung des Verkaufs mit Serviceleistungen zu einem „individuellen Gesamtpaket“ und der fehlenden Kenntnis der Erwerber von den Listenpreisen sowie die Folgen der Preissetzungsspielräume von Absatzmittlern beim Transaktionspreis, einen Zusammenhang zwischen Listenpreis und Marktpreis nicht aus. Der Umstand, dass die Marktpreisbildung von zahlreichen Faktoren abhängt, der Listenpreis nur einer dieser Faktoren ist und die Faktoren von Fall zu Fall unterschiedlich gewichtet sein können, mag zwar die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass das Verhältnis zwischen Listen- und Marktpreis variabel ist und kein „systematischer“ Zusammenhang besteht. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, ein Einfluss einer Listenpreiserhöhung auf den auf dem Markt erzielbaren Endpreis scheidet vernünftigerweise aus.

Listenpreiserhöhungen spiegeln Kostensteigerungen bei der Fahrzeugproduktion wider oder vor und sind schon deshalb jedenfalls potentiell und in gewissem Umfang geeignet, auf die - wie die Beklagte und ihre Streithelferinnen vielfach hervorheben - hochkomplexen und unmittelbar auf der Ebene der Hersteller kaum koordinierbaren einzelnen Transaktionspreise durchzuschlagen. Dementsprechend hat das Berufungsgericht zutreffend berücksichtigt, dass bei allen an den Absprachen beteiligten Lkw-Herstellern die durch die jeweilige Hauptverwaltung festgelegten Listenpreise, wie von der Kommission festgestellt, typischerweise den Ausgangspunkt der Preisgestaltung bildeten und ihre Kenntnis es überdies ermöglichte, die Marktpreise besser abzuschätzen als ohne Kenntnis dieser Größe. (...).

c) Nicht frei von Rechtsfehlern ist jedoch die vom Berufungsgericht zur Feststellung eines Schadenseintritts bei der Klägerin vorgenommene Würdigung der Umstände des Streitfalls.

aa) Die Feststellung, ob der Preis, den ein an einer Kartellabsprache beteiligtes Unternehmen mit einem Abnehmer vereinbart, höher ist, als er ohne die Kartellabsprache wäre, oder allgemein das Preisniveau, welches sich auf einem von einer Kartellabsprache betroffenen Markt einstellt, über demjenigen Preisniveau

liegt, das sich ohne die Absprache eingestellt hätte, kann der Tatrichter, da Preise und Preisniveau unter nicht manipulierten Marktbedingungen notwendigerweise hypothetisch sind, nur unter Heranziehung derjenigen Umstände treffen, die darauf schließen lassen, wie sich das Marktgeschehen ohne die Kartellabsprache wahrscheinlich entwickelt hätte. Er hat diese Feststellung unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu treffen, wobei ihm die Befugnis zur Schadensschätzung nach den Maßstäben des § 287 Abs. 1 ZPO zusteht, sodass für die richterliche Überzeugungsbildung eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden entstanden ist, ausreicht (...). In die Würdigung sind alle Umstände einzubeziehen, die festgestellt sind oder für die diejenige Partei, die sich auf einen ihr günstigen Umstand mit indizieller Bedeutung für oder gegen einen Preiseffekt des Kartells beruft, Beweis angeboten hat.

Zieht das Gericht bei der Würdigung der relevanten Indiztatsachen einen Erfahrungssatz heran, muss es beachten, dass diesem - anders als einem Anscheinsbeweis - kein abstrakt quantifizierbarer Einfluss auf das Ergebnis der Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zukommt. Vielmehr hängt sein Gewicht entscheidend von der konkreten Ausgestaltung des Kartells und seiner Praxis ab und erhöht sich, je länger und nachhaltiger ein Kartell praktiziert wurde und je größer daher die Wahrscheinlichkeit ist, dass es Auswirkungen auf das Preisniveau gehabt hat, welches sich infolge der Ausschaltung oder zumindest starken Dämpfung des Wettbewerbs eingestellt hat (...). Der danach vorzunehmende Indizienbeweis ist geführt, wenn das Gericht auf Grundlage einer Gesamtwürdigung sämtlicher Indizien die am Maßstab des § 287 ZPO zu messende Überzeugung von der Richtigkeit der zu beweisenden Haupttatsache erlangt hat. Die Beweislast für die die Haupttatsache stützenden Indiztatsachen trägt dabei die Partei, die auch die Haupttatsache zu beweisen hat. Dem Anspruchsgegner obliegt es hingegen, Indiztatsachen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, die geeignet sind, die Überzeugung des Tatrichters von der zu beweisenden Haupttatsache in Frage zu stellen (...).

bb) Diesen Anforderungen ist das Berufungsgericht im Ergebnis nicht gerecht geworden. Es hat sich zwar auf die gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände gestützt, den Erfahrungssatz jedoch nicht hinreichend in diese eingebettet. Seine Würdigung des Sachverhalts lässt besorgen, dass es der Beklagten entgegen den eigenen Bekundungen in der Sache doch die Widerlegungslast für einen zu vermutenden Schaden aufgebürdet hat.

V. Der Senat kann in der Sache nicht - auch nicht teilweise - selbst entscheiden.

1. Eine Endentscheidung kann der Senat insbesondere nicht im Hinblick auf eine etwaige Verjährung eines Teils der von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche treffen. Auch die Ansprüche wegen der von ihren Tochtergesellschaften in den Jahren 1998 und 2000 erworbenen Lastkraftwagen sind nicht verjährt.

a) Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon ausgegangen, dass die aus den einzelnen Erwerbsvorgängen abgeleiteten Schäden, welche die Klägerin geltend macht, materiellrechtlich jeweils selbständige Ansprüche bilden und somit auch die Frage der Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche für jeden Erwerbsvorgang gesondert zu beurteilen ist. Es hat weiter zu Recht angenommen, dass die Ansprüche aus den Erwerbsvorgängen in den Jahren 1998 und 2000 jedenfalls mit Vollzug der Kaufverträge zu kartellbedingt erhöhten Preisen entstanden sind.

b) Zutreffend ist das Berufungsgericht zu dem Schluss gelangt, dass die Verjährung dieser Schadensersatzansprüche nicht vor dem 31. Dezember 2011 vollendet war.

aa) Für die Ansprüche galt nach §§ 852 Abs. 1, 198 BGB aF (zunächst) eine dreijährige Verjährungsfrist, die jedoch erst zu dem Zeitpunkt in Lauf gesetzt wurde, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte. Es ist nicht festgestellt, dass die Klägerin oder ihre Tochtergesellschaften diese Kenntnis vor der Aufdeckung des Kartells durch die Europäische Kommission im Jahr 2011 erlangt haben.

bb) Da die Ansprüche wegen der Erwerbsvorgänge in den Jahren 1998 und 2000 demnach am 1. Januar 2002 noch nicht verjährt waren, finden auf sie gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB die Verjährungsbestimmungen in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung. Damit ist für sie die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist von zehn Jahren nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB nF einschlägig, die kürzer ist als die kenntnisunabhängige Höchstfrist von 30 Jahren nach altem Recht (§ 852 Abs. 1 BGB aF). Diese begann nach den Übergangsregelungen in Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB am 1. Januar 2002 zu laufen und wäre mit Ablauf des 31. Dezember 2011 vollendet gewesen. Die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 BGB wäre, da sie ebenfalls Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen voraussetzt, erst später vollendet gewesen und greift daher nicht.

c) Ebenfalls frei von Rechtsfehlern hat das Berufungsgericht schließlich angenommen, dass die Verjährung der genannten Ansprüche vor ihrer Vollendung am 31. Dezember 2011 gehemmt worden ist.

aa) Nach § 33 Abs. 5 GWB 2005 wird die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen wettbewerbswidriger Absprachen gehemmt, wenn die nationale Kartellbehörde wegen eines Verstoßes gegen nationales oder europäisches Kartellrecht oder wenn die Europäische Kommission wegen eines Verstoßes gegen Art. 81 oder 82 EGV bzw. Art. 101 oder 102 AEUV ein Verfahren einleitet. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, findet § 33 Abs. 5 GWB 2005 in Verbindung mit § 204 Abs. 2 BGB auf eine solche Fallgestaltung mit der Maßgabe Anwendung, dass der Lauf der Verjährung mit Inkrafttreten dieser Norm bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderweitigen Beendigung des Bußgeldverfahrens gehemmt ist (...).

bb) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass eine Verfahrenseinleitung im Sinne des § 33 Abs. 5 GWB 2005 auch bei Tätigwerden der Europäischen Kommission nicht die Einleitung eines förmlichen Verfahrens voraussetzt, sondern lediglich die Durchführung von behördlichen Maßnahmen gegen ein Unternehmen erfordert, die erkennbar darauf abzielen, gegen dieses Unternehmen wegen einer Beschränkung des Wettbewerbs zu ermitteln. (...).

cc) Da die Kommission bereits im Januar 2011 Durchsuchungsmaßnahmen bei der Beklagten durchgeführt hat, ist zu diesem Zeitpunkt der Ablauf der Verjährungsfrist gehemmt worden. Bei Klageerhebung waren somit auch die geltend gemachten Ansprüche aus den Erwerbsvorgängen in den Jahren 1998 und 2000 noch nicht verjährt.

2. Die Sache ist daher insgesamt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO). (...).

B. KZR 19/20 (LKW Kartell II):

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

(...) Der Klägerin stehe dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zu, da nach einer umfassenden Würdigung aller Umstände davon auszugehen sei, dass aufgrund der Absprachen zwischen den Kartellbeteiligten die von den Endkunden zu zahlenden Marktpreise für Lastkraftwagen gestiegen seien, entsprechende Geschäfte ohne den Wettbewerbsverstoß also jeweils zu günstigeren Konditionen hätten abgeschlossen werden können, und dass der Klägerin daher aus der Ab-

wicklung der in Streit stehenden Erwerbsvorgänge in irgendeiner Höhe ein Schaden entstanden sei. (...) Die geltend gemachten Ansprüche seien schließlich auch nicht verjährt.

II. Dies hält revisionsrechtlicher Überprüfung in einem entscheidenden Punkt nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach nicht bejaht werden.

1. Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass sich die mögliche Anspruchsgrundlage für die Klageansprüche nach dem im jeweiligen Belieferungszeitpunkt geltenden Recht richtet (...), s.o. KZR 35/19 - LKW-Kartell I).

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch einen schuldhaften Verstoß der Beklagten gegen Art. 81 EGV und Art. 101 Abs. 1 AEUV sowie die entsprechenden Normen im nationalen Kartellrecht festgestellt und dabei angenommen, dass die Beklagte über einen längeren Zeitraum an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt war [s.o. LKW-Kartell I]

3. Das Berufungsgericht hat die Klägerin auch zutreffend als von der Kartellabsprache betroffen und damit anspruchsberechtigt angesehen. [...], s.o. KZR 35/19 - LKW-Kartell I]

4. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung trägt jedoch nicht die Feststellung, dass der Klägerin aufgrund der Kartellabsprache zwischen den beteiligten Unternehmen - mit der für ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO erforderlichen Wahrscheinlichkeit (...) ein Schaden entstanden ist. (...)

Es begründet (...) keinen Rechtsfehler der tatrichterlichen Würdigung, dass das Berufungsgericht die tatsächliche Vermutung, dass die von den Erwerbern der von den Kartellbeteiligten hergestellten Lastkraftwagen zu zahlenden Marktpreise über denjenigen lagen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, auch in denjenigen Fällen herangezogen hat, in denen die - neuen - Fahrzeuge nicht unmittelbar vom Hersteller, sondern von einem rechtlich selbständigen Händler erworben wurden. (...) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Ursächlichkeit einer Kartellabsprache für die Preisbildung auf nachfolgenden Marktstufen anhand des Preisniveaus zu ermitteln, das sich dort ohne die kartellbedingte Überteuering eingestellt hätte. Da die Preisbildung üblicherweise von zahlreichen Faktoren der Marktstruktur und der jeweiligen kaufmännischen Strategie beeinflusst wird und die Möglichkeit besteht, dass der Preissetzungsspielraum des Abnehmers

auf der vorgelagerten Marktstufe nicht auf der durch das Kartell geschaffenen Marktlage, sondern auf einer davon unabhängigen, besonderen Marktstellung oder anderen Gegebenheiten des Anschlussmarkts beruht, bedarf es für den erforderlichen Ursachenzusammenhang grundsätzlich der Feststellung, dass eine festgestellte Preiserhöhung gerade auf das Kartellgeschehen und nicht auf andere preisbildende Faktoren zurückgeht (...). Dabei spricht es für eine Kostenwälzung, wenn die meisten der auf der nächsten Marktstufe als Anbieter auftretenden Nachfrager den Kartellpreis entrichten müssen und der Wettbewerb auf dem Anschlussmarkt ansonsten funktionsfähig ist. (...).

Im Streitfall liegt bereits die beschriebene klare Trennung verschiedener Marktstufen nicht vor. (...) Die selbständigen LKW-Händler (...) sind (...) in die Vertriebsstruktur der Hersteller eingebunden, die ihre Produkte teilweise direkt oder indirekt über unselbständige Händler selbst vertreiben. (...) Dementsprechend hat das Berufungsgericht die (...) Voraussetzungen für eine zu erwartende Schadensweitergabe auch unabhängig davon, ob die selbständigen LKW-Händler als „echte“ Marktstufe zwischen Herstellern und Endkunden einzuordnen sind, rechtsfehlerfrei vornehmlich deshalb als erfüllt angesehen, weil die äußerst hohe Marktabdeckung des Kartells dazu führte, dass die Händler nahezu ausnahmslos Abnehmer der Kartellanten waren und die Marktgegenseite praktisch keine Ausweichmöglichkeiten hatte. Bei solchen Konditionen wäre jedenfalls die Annahme, dass von den Herstellern bewirkte Preiserhöhungen regelhaft und vollständig auf der Ebene der (selbständigen) Händler "hängenblieben", völlig unplausibel. [...]

Das Berufungsgericht hat seine Feststellung, der Klägerin sei wahrscheinlich ein Schaden entstanden, auch in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf eine Gesamtwürdigung der für oder gegen einen durch das Kartell verursachten Schaden sprechenden Umstände gestützt und dabei der tatsächlichen Vermutung kein unzutreffendes Gewicht beigemessen. (...).

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Gesamtwürdigung der für oder gegen einen durch das Kartell verursachten Schaden sprechenden Umstände, auf deren Grundlage es zu dem Ergebnis gelangt ist, der Klägerin sei wahrscheinlich ein Schaden entstanden, weist gleichwohl einen - durchgreifenden - Rechtsfehler auf. Die Revision rügt zu Recht, dass das Berufungsgericht die von der Streitnehmerin DAF mit dem CL-Gutachten und von der Beklagten mit dem weiteren Gutachten (...) in den Rechtsstreit eingeführten Regressionsanalysen übergangen habe, in denen dargelegt worden sei,

dass es bei den Preisen für schwere und mittelschwere Lastkraftwagen von Daimler und DAF keine ökonomische Evidenz für eine Abweichung der im Kartellzeitraum gezahlten Transaktionspreise vom hypothetischen Marktpreis gebe. (...).

Das Berufungsgericht hätte sich im Rahmen der Gesamtwürdigung aller für und gegen einen Schadenseintritt sprechenden Indizien mit den von der Beklagten vorgelegten Vergleichsmarktanalysen auseinandersetzen müssen. (...).

III. Da sich das Urteil des Berufungsgerichts nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO), ist es aufzuheben (§ 562 ZPO).

IV. Der Senat kann in der Sache nicht - auch nicht teilweise - selbst entscheiden.

1. [... Verjährung s.o., LKW-Kartell I] § 33 Abs. 5 Satz 2 GWB 2005 verweist für die Dauer der Verjährungshemmung auf § 204 Abs. 2 BGB, nach dessen Satz 1 die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens endet. (...) Sofern der oder die Adressaten einen Bußgeldbeschluss der Kommission mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV angreifen, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Sechsenmonatsfrist, nach deren Ablauf die Verjährungshemmung nach § 33 Abs. 5 GWB 2005 endet, nach ganz herrschender Meinung nicht die Bekanntgabe des Beschlusses, sondern vielmehr erst die rechtskräftige Entscheidung im gerichtlichen Verfahren bzw. dessen anderweitige Beendigung (...). Wird jedoch keine Nichtigkeitsklage erhoben, kommt als maßgeblicher Zeitpunkt zum einen der Tag der Bekanntgabe des Bußgeldbeschlusses in Betracht, weil das Verfahren damit beendet ist, zum anderen der Tag, an dem der Bußgeldbeschluss durch den in Anspruch genommenen Adressaten nicht mehr angegriffen werden kann, also die in Art. 263 Abs. 4 AEUV geregelte zweimonatige Klagefrist abgelaufen ist. Auf den letztgenannten Zeitpunkt hat auch das OLG Stuttgart abgestellt (Urteil vom 4. April 2019 - 2 U 101/18, juris Rn. 205). Darüber hinaus ist die Frage, soweit ersichtlich, in der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang nicht behandelt worden. (...) Nach zutreffendem Verständnis beginnt die Sechsenmonatsfrist des § 204 Abs. 2 BGB bei Kartellschadensersatzansprüchen, deren Verjährung wegen der Einleitung eines Verfahrens durch die Europäische Kommission wegen eines Kartellverstößes gem. § 33 Abs. 5 GWB 2005 gehemmt wird, nicht mit der Bekanntgabe des Bußgeldbescheids, sondern mit dem Ablauf der Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV. (...).

2. (Keine klageabweisende Endentscheidung bezüglich des Erwerb der DAF-Fahrzeuge).

3. Die Sache ist daher insgesamt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO).

V. Bei der erneuten Prüfung, ob der Klägerin durch die Absprachen, an denen sich die Beklagte und ihre Streithelferinnen beteiligt haben, ein Schaden entstanden ist, und der sich daran gegebenenfalls anschließenden Prüfung der Höhe des eingetretenen Schadens wird das Berufungsgericht Folgendes zu berücksichtigen haben:

1. Vor einer etwaigen erneuten Gesamtabwägung aller für die Feststellung eines Schadenseintritts maßgeblichen Indizien wird es - gegebenenfalls mit sachverständiger Unterstützung - die Belastbarkeit der von den Parteien vorgelegten Regressionsanalysen überprüfen müssen. (...).

2. Angesichts dessen wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob nach dem erreichten Sach- und Streitstand eine erneute Entscheidung nur über den Grund der Klageansprüche prozessökonomisch sein kann. Es wird daher zu erwägen haben, sich - unter An-Sich-Ziehen des beim Landgericht anhängigen Betragsverfahrens - unmittelbar der Ermittlung des hypothetischen Marktpreises und damit dem Grund und der Höhe eines etwaigen Schadens der Klägerin zuzuwenden (...). Im Rahmen der ihm insoweit zukommenden Schätzungsbefugnis steht dem Tatrichter und damit auch dem Berufungsgericht ein erheblicher methodischer Spielraum zu, sodass es auch eine andere als die von den Parteien gewählte Methode und andere Vergleichsdaten heranziehen kann, solange es damit dem vorgegebenen Ziel gerecht wird, mit einem der Sache angemessenen Aufwand der Wirklichkeit durch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen möglichst nahezukommen (...).

3. Sollte es dabei zu einem Schaden der Klägerin gelangen, wird das Berufungsgericht den von der Beklagten erhobenen Einwand der Schadensabwälzung („Passing-on defense“) nicht mit der im angefochtenen Urteil gegebenen Begründung zurückweisen können. (...).

Es entspricht gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass sich das wegen eines Kartellverstößes auf Schadensersatz in Anspruch genommene Unternehmen grundsätzlich darauf berufen kann, seinem Abnehmer sei deshalb kein oder nur ein geringerer Schaden verblieben, weil er die durch die kartellbedingte Preiserhöhung verursachte Erhöhung sei-

ner Kosten ganz oder zum Teil an seine eigenen Abnehmer weitergegeben habe. Steht nämlich eine feststellbare Kostenwälzung in adäquatem Kausalzusammenhang mit dem kartellbedingten Preisaufschlag, kann der Mehrerlös des Primärgeschädigten als Schaden seiner Kunden und damit zugleich als ausgleichspflichtiger Vorteil auf Seiten des Primärgeschädigten angesehen werden (...).

Der Senat hat in jüngeren Entscheidungen mehrfach ausgeführt, dass die Berücksichtigungsfähigkeit einer Schadensweitergabe im Rahmen des Kartellschadensersatzes gesteigerten Anforderungen unterliegt und aus normativen Erwägungen auch gänzlich ausgeschlossen sein kann. Einen vollständigen Ausschluss der Vorteilsausgleichung hat er jedoch nur für bestimmte Fallkonstellationen anerkannt und nicht auf alle Fälle erstreckt, in denen eine Inanspruchnahme der Kartellanten durch die nachgelagerte Marktstufe im Zeitpunkt der Entscheidung nicht oder nur in unerheblichem Umfang erfolgt.

(1) Ausgangspunkt der - normativen - Einschränkung des Vorteilsausgleichs beim Kartellschadensersatz ist der allgemeine schadensrechtliche Grundsatz, dass die Anrechnung von Vorteilen, die dem Geschädigten aufgrund des Schadensereignisses zugeflossen sind, diesen nicht unzumutbar belasten und insbesondere den Schädiger nicht unbillig begünstigen darf. Darüber hinaus ist in den Blick zu nehmen, dass der Ersatz kartellbedingter Schäden integraler Bestandteil des Systems zur effektiven Durchsetzung kartellrechtlicher Verbotsstatbestände ist und die behördliche Durchsetzung dieser Vorschriften ergänzt. Daher ist im Rahmen der Prüfung einer Vorteilsausgleichung auch das öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs zu berücksichtigen, das beeinträchtigt würde, wenn die Einstandspflicht der Kartellbeteiligten für die von ihnen verursachten Schäden wegen eines lediglich möglichen, aber nicht feststellbaren Vorteils beschränkt oder gar vollständig verneint würde (...).

(2) Daraus folgt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zunächst, dass an die Darlegung einer tatsächlich erfolgten Schadensabwälzung durch das in Anspruch genommene, an der Absprache beteiligte Unternehmen keine zu geringen Anforderungen gestellt werden dürfen. (...).

(3) Eine Anrechnung der dem Geschädigten durch eine Schadensweitergabe zugeflossenen Vorteile auf den ihm infolge eines Kartellverstößes entstandenen Schaden kann nach dem Zweck des

Schadensersatzanspruchs und der mit ihm erfolgenden privatrechtlichen Durchsetzung kartellrechtlicher Verbotstatbestände darüber hinaus aus Rechtsgründen auch vollständig ausgeschlossen sein. (...).

Redaktioneller Hinweis zu Sonder-/Spezialfahrzeugen:

Der BGH hat den Feststellungen keinen Anhalt dafür entnommen, dass ein Beton-

mischerfahrgestell, zwei Kipperfahrgestelle und ein Pritschenfahrgestell als „Sonderfahrzeuge“ einzuordnen und von den Kartellabsprachen nicht erfasst waren. Das LG Hannover sieht verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bezüglich „anderer Spezialfahrzeuge“ für nicht militärische Zwecke und legte dem EuGH daher die Frage vor, ob auch Sonder-/Spezialfahrzeuge erfasst sind (LG Hannover Beschluss vom 19.10.2020, 13 O

24/19). Konkret handelte es sich bei dem Fall um zwei Müllfahrzeuge. In anderer Besetzung hat das LG Hannover „sog. Lowliner“ als Sonderfahrzeuge eingeordnet (LG Hannover, Urteil v. 17.06.2019, 13 O 9/19, BeckRS 2019, 22501 Rn. 29; anders LG München bezogen auf sog. Lowliner oder Gefahrgutfahrzeuge, Endurteil v. 19.02.2021, 37 O 10526/17 BeckRS 2021, 2231 Rn. 127).

Aus dem Landesverband

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 14. September 2021 in Büsum

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte - unter Beachtung der Corona-bedingten Hygienevorschriften - unter dem Vorsitz des Leitenden Verwaltungsbeamten Jörg Bucher auf Einladung des Amtes Büsum-Wesselburen in Büsum (Kreis Dithmarschen).

Ein Schwerpunkt der Beratungen war die geplante Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) verfolgt das Ziel, die Warnungen des BBK sowohl auf dem Smartphone als auch über Sirenen zu verbessern. Der

Bund hat den Ländern und Kommunen für ein Förderprogramm 88 Millionen Euro bereitgestellt, um den (Wieder-) Aufbau von Sirenen zu beschleunigen.

Die Ausschussmitglieder haben das Programm grundsätzlich begrüßt, aber im Rahmen der Diskussion auf verschiedene Fragen hingewiesen, die zur Abwicklung des Programms über die Kreise noch ungeklärt sind. Außerdem sei für das richtige Verhalten bei Sirenenalarm eine Information und Aufklärung der Bevölkerung notwendig.

Anschließend ließen sich die Mitglieder

des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses von der Landesgeschäftsstelle über den Umsetzungsstand des neuen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und weitere geplante Änderungen informieren. Insbesondere wurde dabei auf den Flächenfaktor nach § 10 FAG (Gemeindestraßenkilometer), die Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten nach § 24 FAG und die geplante Aufteilung der Integrationsmittel gemäß § 21 FAG eingegangen.

Weitere Beratungspunkte waren die geplante Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und die vom Innenministerium vorgelegten Entwürfe der Runderlasse zu den Krediten und Kassenkrediten.

Jochen Nielsen

Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT am 16. September 2021 in Kronshagen

Im Sitzungssaal des Rathauses in Kronshagen tagte der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT am 16. September 2021 im Rahmen seiner Herbstsitzung unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Geert Schuppenhauer, BLB Amt Berkenthin.

Die vielfältige Tagesordnung für die erstmalige Präsenzsitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT in 2021 beinhaltete neben den Themen Kita und Digitalpakt Schule auch den zurückliegenden Kulturdialog Land – Kommunen 2021.

Zum Thema Kulturdialog 2021 ließ der zuständige Referent im Bildungsministeri-

um, Herr Hanke, anhand eines interessanten Vortrags die Ergebnisse und Erkenntnisse des Prozesses Revue passieren, um auch über die zukünftige Ausrichtung der Förderung der Kultur im ländlichen Raum durch das Ministerium zu berichten.

Intensiv tauschten sich die Ausschussmitglieder zu den verschiedenen Schwerpunktthemen im Bereich Schule aus. Die Landesgeschäftsstelle nutzte die Gelegenheit, die Ausschussmitglieder auf den aktuellen Stand der Entwicklung bei den verschiedenen Programmen im Rahmen der Digitalisierung der Schulen zu bringen und sich dazu auszutauschen. Dies waren

insbesondere das sog. Admin-Programm und das Programm über die Lehrkräfteendgeräte. Einen weiteren Schwerpunkt beim Thema Schule bildete der beschlossene Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an Grundschulen. Hier ging es um die Umsetzung und Finanzierung der notwendigen Investitionen, aber auch um die dann folgenden Betriebskosten, die vom Bund nur unzureichend und erst ab 2026 gefördert werden. Hier sehen die Schulträger das Land in der Pflicht, sich bei den Betriebskosten auskömmlich und umgehend zu beteiligen.

Einen erwartungsgemäß großen Beratungsschwerpunkt bildete der Tagesordnungspunkt „Kita - Reform“. Dabei bestätigten die Ausschussmitglieder die über 14 Punkte umfassende Zusammenstellung der fachlichen Kritikpunkte aus der Praxis u.a. an der Erfassungsmethode, die zu einer systembedingten Ungenauigkeit der sog. „Kita-Überleitungsbilanz“ nach § 58 Abs. 3 KiTaG führen muss.

Damit deckt sich die Kritik der Praktiker des Ausschusses mit der schriftlichen Stellungnahme des SHGT im Rahmen der Anhörung. Gleichwohl zeigen die konkreten Zahlen, dass die versprochenen Entlastungen der Kommunen - hier Standortgemeinden - bei der Kitafinanzierung nicht eingetreten sind, daneben die Per-

sonalnot noch verstärkt wurde, was sich auf die Angebote auswirkt. Neben der ausbleibenden Entlastung der Standortgemeinden haben die Mitglieder nochmals darauf hingewiesen, dass sich in hunderten Wohnsitzgemeinden nun erstmals mit der Finanzierungspflicht der Tagespflege eine neue finanzielle Mehr-

belastung in den kommunalen Haushalten niederschlägt. Eine Entlastung der Kommunen können daher sowohl Standortkommunen als auch Wohnsitzkommunen der Kita Reform nicht attestieren.

Hans Joachim Am Wege

Infothek

Massives kommunales Finanzierungsdefizit im 1. Halbjahr 2021

Das 1. Halbjahr 2021 schlossen die Kommunen mit einem Finanzierungsdefizit in Höhe von 6,6 Mrd. Euro ab. Zwar zog die Gewerbesteuer (netto) spürbar an, doch konnte das Vorkrisenniveau längst noch nicht erreicht werden. Die Kommunen leiden weiterhin unter massiven Mindereinnahmen und auch in den kommenden Jahren werden die negativen fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Kommunen noch spürbar sein. Dies darf angesichts der enormen Herausforderungen, vor denen wir stehen, jedoch nicht zulasten der kommunalen Investitionsfähigkeit gehen. Es braucht daher auch in diesem sowie mindestens dem kommenden Jahr einen Rettungsschirm von Bund und Ländern für die Kommunalfinanzen, der die gemeindlichen Gewerbe- und Einkommensteuerausfälle kompensiert.

Nach den vom Statistischen Bundesamt am 4. Oktober 2021 veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen der Kern- und Extrahaushalte der vierteljährlichen Kassenstatistik haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das 1. Halbjahr 2021, wie zu erwarten war, mit einem Corona-bedingt deutlichen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von -5,7 Mrd. Euro abgeschlossen. Damit fällt das Minus gleichwohl niedriger als im vergangenen Jahr aus, da waren es zum selben Zeitpunkt -9,6 Mrd. Euro. Vor der Corona-Pandemie lag der Saldo nach dem 1. Halbjahr 2019 jedoch noch bei +0,3 Mrd. Euro.

Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2020 zogen die Einnahmen der Kommunen spürbar um 6,4 Prozent (+8,2 Mrd. Euro) auf 135,7 Mrd. Euro an. Ursächlich für den Anstieg war im Wesentlichen eine erste Erholung bei den Steuereinnahmen, die um 12,0 Prozent höher als in den ersten sechs Monaten des vergangenen Jahres ausfielen (+4,7 Mrd. Euro auf 44,3 Mrd. Euro). Insbesondere die Gewerbesteuereinnahmen (netto) zogen mit +23,4 Prozent auf nunmehr 23,6 Mrd. Euro wieder deutlich an. Das Niveau des 1. Halbjahres 2019 (24,3 Mrd. Euro) wurde gleichwohl noch nicht wieder erreicht, ganz zu schweigen

von den vor der Krise erwarteten Steigerungen beim Aufkommen aus der Gewerbesteuer. Anders als im vergangenen Jahr flossen jedoch kaum Corona-Entlastungsleistungen, sodass die Schlüsselzuweisungen der Länder um 6,3 Prozent geringer als im vergangenen Jahr ausfielen. Die Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erholten sich um 3,9 Prozent und beliefen sich zum Ende des 1. Halbjahrs 2021 auf 15,5 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite war weiter ein dynamischer Anstieg, diesmal um 3,1 Prozent auf 141,4 Mrd. Euro, feststellbar. Wie zu befürchten stand, sind vor allem die Sozialausgaben deutlich angestiegen (im Vergleich zum 1. Halbjahr 2020 um 5,9 Prozent auf 32,1 Mrd. Euro). Die Sachinvestitionen, wozu auch die Baumaßnahmen zählen (hier -1,1 Prozent auf 11,5 Mrd. Euro), waren jedoch bereits rückläufig (-2,5 Prozent). Die allgemeinen Sachaufwendungen nahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,5 Prozent auf 32,7 Mrd. Euro zu. Der Anstieg bei den Personalausgaben lag bei 4,2 Prozent auf nun 36,7 Mrd. Euro.

Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so belaufen sich die Einnahmen im 1. Halbjahr 2021 auf 126,7 Mrd. Euro (+6,3 Prozent) und die Ausgaben auf 133,4 (+3,6 Prozent). Hieraus ergibt sich für das 1. Halbjahr 2021 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von -6,6 Mrd. Euro (Vorjahreszeitraum -9,5 Mrd. Euro, 1. Halbjahr 2019 -0,7 Mrd. Euro).

Anmerkung des DStGB:

Die am 4. Oktober 2021 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen unterstreichen nochmals die auch langfristig dramatischen fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen. Das kommunale Haushaltsdefizit nach dem 1. Halbjahr 2021 zeigt, dass Bund und Länder einen weiteren Rettungsschirm für die Kommunalfinanzen mindestens für 2021 und 2022 aufspannen müssen.

Auch muss die neue Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern absichern, dass die Kommunen dauerhaft mit eigenen Mitteln alle ihre Aufgaben erfüllen und die nötigen Investitionen tätigen können.

Schon heute liegt der kommunale Investitionsrückstand bei besorgniserregenden 149 Mrd. Euro. Und es stehen viele bedeutsame Zukunftsinvestitionen an, zum Beispiel für Klimawandel, nachhaltige Mobilität, Betreuung, Bildung und Breitband/Digitalisierung. Investitionen und einen starken Schritt in die Zukunft werden wir nur schaffen können, wenn (finanzielle) Planungssicherheit geschaffen, Personal gewonnen und gehalten werden kann, Bürokratiewust, lähmende Standards und Ansprüche entschlossen zurückgeschnitten werden. Zudem muss eine Entschuldung für die höchstverschuldeten Kommunen kommen, damit diese wieder Handlungsspielräume und Perspektiven gewinnen. Hier sind zwar in erster Linie die Länder gefordert, ganz auf die Unterstützung durch den Bund wird man angesichts der enormen kommunalen Schuldenberge in einigen Ländern aber wohl nicht verzichten können. Nur dann wird es uns gelingen gleichwertige Lebensverhältnisse in unserem Land zu erreichen.

Gewerbesteuereinnahmen in 2020 um 18,2 Prozent eingebrochen

Die Gemeinden in Deutschland haben im Jahr 2020 rund 45,3 Mrd. Euro Gewerbesteuer eingenommen. Dies bedeutet ein Minus von rund 10,1 Mrd. Euro beziehungsweise 18,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr, teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) mit. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Unternehmen in Deutschland haben sich somit auch bei der Gewerbesteuer deutlich bemerkbar gemacht. Dennoch haben die Städte und Gemeinden die Hebesätze so gut wie konstant gehalten.

2020 lag das Gewerbesteueraufkommen in allen Bundesländern unter dem des Vorjahres. Den höchsten Rückgang bei den Flächenländern verzeichneten Nordrhein-Westfalen mit 19,8 Prozent und Sachsen mit 19,1 Prozent. Bei den Stadtstaaten hatte Hamburg mit 32,2 Prozent das stärkste Minus gegenüber dem Jahr 2019.

Grundsteuereinnahmen leicht im Plus

Die Einnahmen aus der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, betragen 2020 insgesamt 0,4 Mrd. Euro. Dies war gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 0,8 Pro-

zent. Über die Grundsteuer B (für Grundstücke) nahmen die Gemeinden im Jahr 2020 insgesamt 14,3 Mrd. Euro ein und damit 1,7 Prozent mehr als 2019. Insgesamt erzielten die Gemeinden in Deutschland im Jahr 2020 Einnahmen aus den Realsteuern (Grundsteuer A beziehungsweise B und Gewerbesteuer) von rund 60 Mrd. Euro. Gegenüber 2019 ist dies ein Rückgang um 9,8 Mrd. Euro beziehungsweise 14,1 Prozent.

Durchschnittlicher Gewerbesteuer-Hebesatz nahezu unverändert

Die von den Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B entscheiden maßgeblich über die Höhe ihrer Realsteuereinnahmen. Im Jahr 2020 lag der durch-

schnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 400 Prozent und damit 2 Prozentpunkte unter dem des Vorjahres. Bei der Grundsteuer A stieg der Hebesatz im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 3 Prozentpunkte auf durchschnittlich 345 Prozent. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2019 ebenfalls bundesweit um 3 Prozentpunkte zu und lag im Jahr 2020 bei 478 Prozent.

Die interaktive Karte der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu den Gewerbesteuer- und Grundsteuerhebesätzen zeigt, wie sich die Hebesätze für das Jahr 2020 regional unterscheiden: Die Karte ist neben weiteren Ergebnissen und methodischen Hinweise unter www.destatis.de abrufbar.

Termine:

04.11.2021: Zweckverbandsausschuss des SHGT

09.11.2021: Bürgervorstehertagung 2021

10.11.2021: 12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

16.11.2021: 12. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein IHK zu Kiel

03.12.2021: Delegiertenversammlung des SHGT 2021

14.12.2021: Landesvorstand des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Mitteilungen des DStGB

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 15. Oktober 2021

Enorme Belastungen für kommunale Haushalte – hohe Defizite und Einbruch der Investitionen drohen

Die Städte, Landkreise und Gemeinden warnen vor einer drohenden kommunalen Haushaltskrise. Sie rechnen mit sinkenden kommunalen Investitionen und steigenden Defiziten. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten bereits in diesem Jahr ein Defizit von 7 Milliarden Euro. Und die jährlichen Investitionen gehen voraussichtlich bis zum Jahr 2024 um mehr als 5 Milliarden Euro zurück. Der Steuereinbruch des vergangenen Jahres hat das Niveau der kommunalen Steuereinnahmen um rund 9 Milliarden Euro reduziert – und das wirkt in den Folgejahren in gleicher Größenordnung fort. Zwar haben Länder Maßnahmen ergriffen, um den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich zu stabilisieren. Um die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden und die Grundlagen für die Kreisumlage zu stützen, wäre aber eine weitere Stärkung der Einnahmen durch Bund und Länder geboten. Zu den heute veröffentlichten Prognosedaten zur kommunalen Finanzlage sagten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände Oberbürgermeister Burkhard Jung (Deutscher Städtetag), Landrat Reinhard Sager (Deutscher Landkreistag) und Bürgermeister Ralph Spiegler (Deutscher Städte- und Gemeindebund): „Wir sind dankbar, dass Bund und

Länder im vergangenen Jahr große Anstrengungen unternommen haben, den Kommunen zum Höhepunkt der Coronapandemie zu helfen. Die wirtschaftlichen Folgen von Corona dauern in den kommunalen Haushalten allerdings an. Daher benötigen wir auch in diesem und den kommenden Jahren Stabilisierungshilfen. Wir erwarten, dass die Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit auch in den Koalitionsverhandlungen eine wichtige Rolle spielen wird. Sonst sind kommunale Defizite und einbrechende kommunale Investitionen unvermeidbar.“ Angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie sind die kommunalen Haushalte in diesem und folgenden Jahren vor allem durch den Steuereinbruch von massiven Einnahmeverlusten betroffen, während die Ausgaben weiterhin steigen. Nach einem leichten Überschuss im Jahr 2020 folgen somit tiefrote Zahlen. Der Finanzierungssaldo stürzt 2021 im Vergleich zum Vorjahr um etwa 10 Milliarden Euro ab. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Zuweisungen auch unter Einchluss der Stützungsmaßnahmen der Länder in den kommenden Jahren weiter nur marginal zunehmen werden. Daher sind auch für die Folgejahre weiterhin kommunale Finanzierungsdefizite von 6

bis 7 Milliarden Euro zu befürchten. Die unvermeidbaren Steigerungen bei den Sozialausgaben und Personalausgaben der Kommunen müssen weitgehend durch Rückgänge bei den Investitionen kompensiert werden. Nach derzeitigem Stand verursacht die zu erwartende Finanzierungslücke einen Rückgang der jährlichen Investitionen von 34,8 Milliarden Euro im Jahr 2020 auf nur noch 29,3 Milliarden Euro im Jahr 2024 – also einen Rückgang um mehr als 5 Milliarden Euro. Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände machten deutlich: „Andauernde Finanzierungsdefizite wirken direkt auf die kommunalen Investitionen: Wenn die Kassen leer sind, können auch keine Investitionen geplant werden. Zusätzliche Belastungen wie beispielweise der beschlossene Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen sind ohnehin nach derzeitiger Lage finanziell nicht zu stemmen. Für die Kommunen bedeutet dieser von Bund und Ländern beschlossene Rechtsanspruch eine dauerhafte Mehrbelastung. Denn bei den Investitionskosten gibt es aktuell eine Lücke von insgesamt 4 Milliarden Euro und bei den jährlichen Betriebskosten von mehr als 3 Milliarden Euro. Solche Milliardenbeträge können die Kommunen nicht aufbringen. Hier stehen die Länder ganz klar in der Pflicht, die finanziellen Mehrbelastungen aus dieser Aufgabe zu übernehmen.“

*Deutscher Städtetag, Volker Bästlein,
Pressesprecher*

*Deutscher Landkreistag, Dr. Markus
Mempel, Pressesprecher
Deutscher Städte- und Gemeindebund,
Alexander Handschuh, Pressesprecher*

Personalnachrichten

Olaf Schulze bleibt Bürgermeister in Geesthacht

Am 8. August 2021 waren die Wahlberechtigten in Geesthacht zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Amtsinhaber und ein-



ziger Kandidat Olaf Schulze wurde dabei mit 4.139 Ja-Stimmen (450 Nein-Stimmen) wiedergewählt. Der SHGT gratuliert Olaf Schulze herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Eckart Boege wird neuer Bürgermeister in Ahrensburg

Am 26. September 2021 waren rund 27.700 Wahlberechtigte in Ahrensburg zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Nachdem keiner der drei Kandidaten Thomas Schreitmüller (unterstützt von CDU), Eckart Boege (unterstützt von SPD) und Christian Schubbert-von Hobe (unterstützt von Bündnis 90/Die Grünen) die erforderliche Mehrheit erhielt, fand am 17. Oktober 2021 eine Stichwahl statt. Hierbei konnte bei einer Wahlbeteiligung von 45 Prozent Eckart Boege 51,7 Prozent der Stimmen auf sich vereinen; Thomas Schreitmüller erhielt 48,3 Prozent.

Der SHGT gratuliert Eckart Boege herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.



Juliane Bohrer neue Amtsdirektorin im Amt Schrevenborn

Julia Bohrer ist seit 1. Juli 2021 Amtsdirektorin des Amtes Schrevenborn. Der Amtsausschuss wählte sie bereits in seiner Sitzung am 8. März. In geheimer Abstimmung



setzte sie sich gegen den einzigen noch verbliebenen Mitbewerber von ursprünglich 21 Bewerberinnen und Bewerbern durch. Sie trat die Nachfolge von Ulrich Hehenkamp an, der sich nicht um eine Wiederwahl beworben hatte.

Der SHGT gratuliert Juliane Bohrer herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Tade Peetz neuer Bürgermeister in Heikendorf

Die rund 7.150 Wahlberechtigten der Gemeinde Heikendorf waren am 5. September 2021 zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters aufgerufen. Von den gültigen Stimmen entfielen auf Tade Peetz



(CDU) 2.649 Stimmen (70,7 Prozent), Mitbewerber Paul Droßard (Grüne) erhielt 1.099 Stimmen (29,3 Prozent). Die Wahlbeteiligung lag bei 53,7 Prozent.

Der SHGT gratuliert Tade Peetz herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Joachim Stoll zum neuen Bürgermeister in Kappeln gewählt

Nachdem am 26. September 2021 keiner der drei Bürgermeisterkandidaten in Kappeln Heiko Traulsen (Amtsinhaber, parteilos), Joachim Stoll (parteilos) und Sebastian Bahls (parteilos) die erforderliche Mehrheit erhielt, folgte am 10. Oktober eine Stichwahl. Hierbei konnte Joachim Stoll 71,9 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Heiko Traulsen erhielt 28,1 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei der Stichwahl bei 50,1 Prozent.

Der SHGT gratuliert Joachim Stoll herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.



Michael Robien wird neuer Bürgermeister in Lensahn

Am 26. September 2021 waren rund 4.200 Wahlberechtigte in Lensahn zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei konnte der Einzelbewerber Michael Robien die absolute Mehrheit mit 51,9 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Weitere Mitbewerber waren Einzelbewerber Alexander Lühr (20,4 Prozent), Einzelbewerber Karsten Zwieg (20,2 Prozent) und SPD-Kandidat Björn Dornbusch (7,4 Prozent). Die Wahlbeteiligung lag bei 73,6 Prozent.

Der SHGT gratuliert Michael Robien herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Ailes im Griff?

Die Einbanddecke 2021 schafft Ordnung!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2021 dieser Zeitschrift für € 46,-/CHF 55,20 (zzgl. Porto-kosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

Bestell-Telefon:

0711 7863-7280

Bestell-Fax:

0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:

vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2021 müssen dem Verlag bis zum **28. Januar 2022** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

K

Zuverlässiger und kompetenter Wegweiser durch das Vergaberecht

Ziel dieses Kommentars ist es, der Praxis als zuverlässiger und kompetenter Wegweiser durch das Vergaberecht zu dienen. Er gibt Rechtsanwendern bei Vergabestellen und Bieter einen schnellen und verlässlichen Überblick über alle für Beschaffungsvorhaben bzw. die Angebotserarbeitung einschlägigen Vorschriften, deren Auslegung und den vergaberechtlichen Rechtsschutz. Durch Herausstellung der Spruchpraxis der Nachprüfungsinstanzen werden auch Mitglieder der Vergabekammern und -senate sowie Studenten, Referendare und Rechtsanwälte angesprochen.

Kommentiert werden die vergaberechtlichen Vorschriften des **GWB – 4. Teil –** und der **VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VO (EG) 1370/2007, VOB/A, UVgO.**

Die Herausgeber verfügen über umfassende und langjährige Beratungspraxis auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie wirken als Dozenten bei Fachseminaren und in der Hochschulausbildung mit und sind durch zahlreiche Veröffentlichungen im vergaberechtlichen Schrifttum hervorgetreten. Die Autoren sind Rechtsanwälte, Vergabepraktiker aus Unternehmen, Vergabestellen und Vergabekammern sowie OLG-Richter mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Materie.

Leseproben und weitere Informationen: www.kohlhammer.de



2., erw. und aktual. Auflage 2021
2.600 Seiten. Fester Einband. € 259,-
ISBN 978-3-17-029141-6
Kommentar

Auch als E-Book erhältlich

Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Gemeinsam schaffen wir

die Kommune der Zukunft.

Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe ermöglichen wir zusammen die digitale Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.

Uwe Störmer Abteilungsleiter [dataport.kommunal](https://www.dataport.kommunal)